



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 91.824-2/66

Neufassung des Bundesver-
fassungsrechtes; Bericht
der Bundesregierung

16. Mai 1966

An das

Präsidium des Nationalrates

Die Bundesregierung erstattet im Sinne ihres Beschlusses vom 19. Mai 1966 nachstehenden

B e r i c h t :

A.

Die Bundesregierung hat in ihrer am 20. April 1966 vor dem Nationalrat abgegebenen Erklärung auf die Notwendigkeit einer Prüfung hingewiesen, "wie und ob der geltende Text der Bundesverfassung mit den vielen Veränderungen, die er seit seinem Bestand erfahren hat, durch geeignete Maßnahmen klarzustellen ist" (vgl. das Stenogr. Prot. des Nat. Rat., XI.G.P., S 32).

In Verfolg der Regierungserklärung vom 2. April 1964, in der auf das dringende Erfordernis einer Neufassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes hingewiesen worden war (vgl. das Stenogr. Prot. des Nat. Rat., X.G.P. S.2490), hat das für Angelegenheiten der Bundesverfassung sachlich zuständige Bundeskanzleramt die Möglichkeiten geprüft, das geltende Verfassungsrecht in verbindlicher Weise formell neu zu fassen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 28. September 1965 beschlossen, den Nationalrat über die Möglichkeiten einer Neufassung des Bundesverfassungsrechtes zu berichten (vgl. 96 der Beilagen zu den Stenogr. Prot. des Nat. Rates X.G.P.). Dieser Bericht der Bundesregierung wurde vom Nationalrat während seiner X. Gesetzgebungsperiode jedoch nicht mehr in Behandlung gezogen.

B.

Bereits im Jahre 1958 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst entsprechend einem sowohl von parlamentarischer Seite als auch in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten Wunsch den Entwurf einer W i e d e r v e r l a u t b a r u n g des Bundesverfassungsgesetzes auf G r u n d d e s W i e d e r v e r l a u t b a r u n g s g e s e t z e s, BGBl.Nr. 114/1947, vorbereitet. Mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung

- 2 -

der österreichischen Rechtsordnung wurde im Sinne des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes über diesen Entwurf das Einvernehmen hergestellt. Im April 1958 hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dieser Angelegenheit die Bundesregierung befaßt, die mit der Vorberatung des gesamten Fragenkomplexes ein Ministerkomitee betraute.

Da dieses Ministerkomitee bis Oktober 1961 die vorgelegten Entwürfe für eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes materiell noch nicht behandelt hatte und inzwischen sowohl in Kreisen des Verfassungsgerichtshofes als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur Bedenken gegen eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund der Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes geltend gemacht wurden, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 1961 über den Stand der Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht berichtet. Auf Grund dieses Berichtes hat die Bundesregierung entsprechend dem Antrag des Bundeskanzleramtes in der gleichen Sitzung im Hinblick auf Entschließungen des Nationalrates vom 15. Mai 1961 und des Bundesrates vom 23. Juni 1961, mit denen neuerlich eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes verlangt worden war, dem Präsidenten des Nationalrates und dem Vorsitzenden des Bundesrates von den Bedenken Mitteilung gemacht, die gegen eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgebracht wurden (vgl. die Note des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1961, Zl. 93.502-2a/61). Die Bundesregierung hat diese Mitteilung mit der Feststellung verbunden, daß es unter diesen Umständen ihrer Auffassung nach problematisch sei, das Bundes-Verfassungsgesetz auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes von 1947 wiederzuverlautbaren, weil die Gefahr einer Aufhebung dieser Norm durch den Verfassungsgerichtshof als im Bereiche der Möglichkeit liegend angesehen werden müsse. Eine Norm von der Bedeutung des Bundes-Verfassungsgesetzes dieser Gefahr auszusetzen, glaubte die Bundesregierung nicht verantworten zu können. Der Nationalrat und der Bundesrat hatten keine Meinung geäußert.

- 3 -

C

Unter dem Eindruck von rund 250 Bundesverfassungsgesetzen und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, die seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 am 1. Jänner 1930 erlassen wurden, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, nachdem die Bemühungen um eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes 1947 gescheitert waren, im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat vom 2. April 1964 alle Möglichkeiten einer Neufassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes geprüft.

I. Als erste Diskussionsgrundlage hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Vorentwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird, ausgearbeitet und mit Rundschreiben vom 29. Juli 1964, Zahl 143.018-2/64, allen Zentralstellen des Bundes und der Länder, dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof zu einer 1. Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf beruhte auf dem Gedanken einer Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes durch den Gesetzgeber. Das geltende Bundesverfassungsrecht soll also unter Zugrundelegung dieses Gedankens neu vom Nationalrat beschließen, vom Bundesrat behandelt, sodann neu beurkundet und gegengezeichnet und neuerlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst war bemüht, in diesem seinem Rundschreiben vom 29. Juli 1964 auch alle mit einer Neuerlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes verbundenen Probleme möglichst vollständig in ihrer ganzen Tragweite aufzuzeigen. Im einzelnen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in diesem seinem Rundschreiben insbesondere auf folgende Probleme hingewiesen:

1. Die auch bloß formelle Neufassung des gesamten Bundesverfassungsrechtes gibt zu der Frage Anlaß, ob damit nicht eine Totaländerung der Verfassung im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 B.VG. verbunden ist. Die Lehre unterscheidet zwischen einer formellen und einer materiellen Totalrevision der Verfassung. Eine formelle Totaländerung liegt dann vor, wenn der bisherige Text der Bundes-

- 4 -

Verfassung durch einen neuen ersetzt wird, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt. Von einer materiellen Totalordnung spricht man hingegen dann, wenn eines oder mehrere grundlegende Prinzipien der Bundesverfassung geändert werden (vgl. insbesondere Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S.704, und Adamovich-Spanner, Handbuch des österr. Verfassungsrechtes, S.314). Der Wortlaut des Art.44 Abs.2 B.-VG. spricht nur schlechthin von einer "Gesamtänderung der Bundesverfassung" ohne daß erkennbar wäre, ob dieser Begriff im formellen oder materiellen Sinn zu verstehen ist.

2. Weiters gibt die Neuerlassung des gesamten Bundesverfassungsrechtes zu Derogationsproblemen Anlaß.

3. Endlich wirft die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes die sehr bedeutungsvolle Frage auf, welcher Zeitpunkt im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten sogenannten "Versteinerungstheorie" für die Auslegung der Kompetenztatbestände des Bundes-Verfassungsgesetzes entscheidend sein soll.

Insbesondere diese drei Probleme wurden von den zu einer Stellungnahme eingeladenen Stellen eingehend behandelt.

Die Frage, ob die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes eine Totaländerung im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 B.-VG. darstellt, wird wohl überwiegend verneint, dessenungeachtet wurden aber auch beachtliche Argumente dafür ins Treffen geführt.

Besondere Beachtung fanden auch die oben unter Punkt 2 und 3 angeführten Probleme. Fast einhellig wurde auf die Notwendigkeit eines Ausschlusses jeder derogatorischen Wirkung gegenüber einfachgesetzlichen und Verordnungsvorschriften und auf die Gewährleistungen des Fortbestandes der unter dem Ausdruck "Versteinerungstheorie" zusammengefaßten, vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Auslegungsregeln hingewiesen.

II. Im Hinblick auf die Äußerungen zu dem im Juli 1964 versendeten 1. Vorentwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird, und unter Bedachtnahme auf die darin geänderten Gedanken hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 9. Jänner 1965, Zl.120.075-2/65, drei ihm möglich erscheinende Wege einer Bereinigung des geltenden Bundesverfassungsrechtes mit eingehenden

Beilage A

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 143.018-2/64

Neufassung des Bundes-
verfassungsrechtes

An

alle Bundesministerien und Ämter der Landesregie-
rung sowie alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
einschließlich Sektion IV

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat entsprechend einem sowohl von parlamentarischer Seite als auch in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten Wunsch in den Jahren 1957 und 1958 den Entwurf einer Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, vorbereitet. Mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung wurde im Sinne des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes über diesen Entwurf das Einvernehmen hergestellt. Im April 1958 hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst mit dieser Angelegenheit die Bundesregierung befaßt, die mit der Vorberatung des gesamten Fragenkomplexes ein Ministerkomitee betraute.

Da dieses Ministerkomitee bis Oktober 1961 die vorgelegten Entwürfe für eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes materiell noch nicht behandelt hatte und inzwischen sowohl in Kreisen des Verfassungsgerichtshofes als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur Bedenken gegen eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund der Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes geltend gemacht wurden, hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 1961 (vgl. Punkt 14 des Beschlußprotokolls Nr. 18) über den Stand der Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht berichtet. Auf Grund dieses Berichtes hat die Bundesregierung entsprechend dem Antrag des Bundeskanzleramtes in der gleichen Sitzung im Hinblick auf Entschließungen des Nationalrates vom 15. Mai 1961 und des Bundesrates vom 23. Juni 1961, mit denen neuerlich eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes verlangt worden war, dem Präsidenten des Nationalrates und dem Vorsitzenden des Bundesrates von den Bedenken Mitteilung gemacht, die gegen eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgebracht wurden. Die Bundesregierung hat diese Mitteilung mit der Feststellung verbunden, daß es unter diesen Umständen ihrer Auffassung nach problematisch sei, das Bundes-Verfassungsgesetz wiederzuverlautbaren, weil die Gefahr einer Aufhebung dieser Norm durch den Verfassungs-

gerichtshof als im Bereiche der Möglichkeit liegend angesehen werden müsse. Eine Norm von der Bedeutung des Bundes-Verfassungsgesetzes dieser Gefahr auszusetzen, glaubte die Bundesregierung nicht verantworten zu können. Der Nationalrat hat keine Meinung geäußert. Es bleibt, wenn dem nur allzu berechtigten Wunsch, das Bundes-Verfassungsgesetz unter Bedachtnahme auf alle seit seiner letzten Verlautbarung im Jahre 1930 eingetretenen Änderungen neu zu verlautbaren, Rechnung getragen werden soll, nur die Möglichkeit, das Bundes-Verfassungsgesetz durch einen Akt der Bundesverfassungsgesetzgebung, ohne an dem bestehenden Rechtszustand etwas zu ändern, in einem neuen einheitlichen Gesetzgebungsakt neu zu fassen und auf diesem Weg einer Neuverlautbarung zuzuführen.

Seit Oktober 1961 hat die Zahl der Bundesverfassungsgesetze und der in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen eine weitere sehr beträchtliche Erhöhung erfahren. Die Überblickbarkeit des geltenden Verfassungsrechtes hat damit weitere Einbußen erlitten. Die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen beträgt derzeit bereits weit mehr als zweihundert, wobei die in Staatsverträgen enthaltenen, auf der Stufe von Bundesverfassungsgesetzen stehenden Normen unberücksichtigt blieben.

Die Bundesregierung hat sich daher in ihrer vor dem Nationalrat am 2. April 1964 abgegebenen Erklärung (vgl. das Stenographische Protokoll des Nationalrates IX. GP., Seite 2490) veranlaßt gesehen, nachdem eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes gemäß dem Wiederverlautbarungsgesetz aus den oben dargelegten Gründen nicht in Frage kommt, auf das dringende Erfordernis einer Neufassung des geltenden Verfassungsrechtes hinzuweisen.

Ausgehend von dem Gedanken der Notwendigkeit einer umfassenden Neufassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes, hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst als Diskussionsgrundlage unter Zugrundelegung des seinerzeit von der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichi-

schen Rechtsordnung bereits gebilligten Entwurfes einer Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes den beiliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird, nach dem Stand 1. Juli 1964 ausgearbeitet.

Dieser Entwurf beruht auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

1. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst erachtet, den Überlegungen von Kelsen-Fröhlich-Merkel, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Seite 124, folgend, einen solchen Akt der Bundesverfassungsgesetzgebung möglich, ohne deswegen eine Totaländerung der Verfassung im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 B.-VG. annehmen zu müssen. A. a. O. wird dazu folgendes bemerkt: „Die Zusammenschweißung aller bestehender Verfassungsbestimmungen in ein Verfassungsgesetz allein ohne meritorische Änderungen würde also noch nicht als Totaländerung der Verfassung anzusprechen sein.“

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst möchte jedoch nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß auch die gegenteilige Auffassung erwägenswerte Argumente für sich hat. Der in Artikel 44 Absatz 2 B.-VG. verwendete Begriff „Gesamtänderung“ kann seinem Wortsinn nach sicherlich auch im Sinne einer formellen Gesamtänderung verstanden werden. Weiters findet insbesondere folgende Überlegung Beachtung: Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die Verfassungsgrundsätze statuieren, deren Abänderung sicherlich eine Totaländerung der Bundesverfassung darstellt (vgl. Werner-Klecatsky, Bundesverfassungsrecht, Seite 146, Anmerkung 1 zu Artikel 44). Solche Bestimmungen sind etwa die Artikel 1 und 2, aber auch Artikel 44 B.-VG. Eine Änderung des Wortlautes dieser Bestimmung ist daher im Hinblick auf Artikel 44 Absatz 2 B.-VG. nur unter Einhaltung eines erhöhten Präsenzquorums mit Zweidrittelmehrheit und auf Grund einer Volksabstimmung möglich.

Werden nun diese Bestimmungen, der oben wiedergegebenen Auffassung Kelsen-Fröhlich-Merkels folgend, durch einen Akt der sogenannten „einfachen“ Bundesverfassungsgesetzgebung, wenn auch inhaltlich unverändert, neu erlassen, so könnte bezweifelt werden, ob diese Bestimmungen auch dann in Hinkunft noch „qualifiziertes“ Bundesverfassungsrecht darstellen. Nach herrschender Rechtstheorie können nämlich Normen grundsätzlich in der Weise abgeändert werden, in der sie geschaffen wurden. Da die in Frage stehenden Bestimmungen ebenfalls nur durch einen Akt der „einfachen“ Bundesverfassungsgesetzgebung neu erlassen wurden, könnte daraus geschlossen werden, daß sie in gleicher Weise geändert werden können. Abschließend darf das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst in diesem Zusammenhang auch noch auf die Untersuchen

gen von Werner „Kann die Bundesverfassung neu verlaubar werden?“ und „Man lasse die Verfassung in Ruhe!“ im Staatsbürger, 14. Jahrgang, 12. Folge (6. Juni 1961) und 13./14. Folge (24. Juni 1961), verweisen und die letzten Sätze des Ministerratsvortrages vom 26. September 1961, Zl. 93.158-2 a/61, in Erinnerung rufen.

2. Der Umfang der im Bundes-Verfassungsgesetz in seiner historischen Fassung getroffenen Regelungen soll grundsätzlich nicht erweitert werden. Von einer Einbeziehung verfassungsgesetzlicher Regelungen, die, ohne bereits früher im Bundes-Verfassungsgesetz einen Niederschlag gefunden zu haben, außerhalb dieser Verfassungsurkunde eingeführt wurden, soll grundsätzlich Abstand genommen werden. Durch eine Einbeziehung solcher verfassungsgesetzlicher Regelungen, wie sie zum Beispiel im Wiederverlautbarungsgesetz enthalten sind, würde nämlich das Bundes-Verfassungsgesetz den ihm vom historisch ersten Verfassungsgeber verliehenen Charakter verlieren. Ziel der angestrebten Neufassung des Verfassungsrechtes ist es jedoch, nicht nur den materiellen Gehalt der Bundesverfassung, sondern auch ihre historische Form möglichst zu wahren.

3. Die Neuerlassung des gesamten Bundesverfassungsrechtes bedeutet, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzgebungsaktes allen damit in Widerspruch stehenden Normen nach dem Grundsatz der lex posterior derogiert wird. Die praktische Folge davon wird sein, daß alle derzeit geltenden möglicherweise verfassungswidrigen generellen Normen ihre Gültigkeit verlieren. Eine Aufhebung von vor diesem Zeitpunkt erlassenen Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Artikel 140 B.-VG. wegen Verfassungswidrigkeit kommt daher in Hinkunft nicht mehr in Frage. Das gleiche gilt für alle dem Artikel 18 B.-VG. widersprechenden Verordnungen für das Verfahren nach Artikel 139 B.-VG. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird nur dort angenommen werden können, wo sich die Normadressaten der verfassungsgesetzlichen Regelung mit den Normaladressaten der damit in Widerspruch stehenden einfachgesetzlichen Norm nicht decken, da in einem solchen Fall mangels Identität der Normadressaten eine Derogation nicht in Betracht kommt.

4. Weiters wirft die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes die Frage auf, welcher Zeitpunkt im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelten sogenannten Versteinerungstheorie für die Auslegung der Kompetenztatbestände des Bundes-Verfassungsgesetzes in Hinkunft entscheidend sein soll. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist dafür der Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Kompetenzbestimmung, also derzeit in der Regel der 1. Oktober 1925, maßgebend (vgl. insbesondere das Erkenntnis

des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2721). Da im Zuge der geplanten Neufassung des Bundesverfassungsrechtes auch die Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes neu erlassen und damit neuerlich in Kraft treten müssen, hätte dies zur Folge, daß in Hinkunft der Zeitpunkt dieser ihrer Neuerlassung als für ihre Auslegung entscheidend angesehen werden könnte. Die Folge davon wäre eine nicht zu überblickende Änderung des Inhaltes der in den Artikeln 10 und 15 B.-VG. verwendeten Begriffe.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst kann allerdings nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Auslegung rechtslogisch nicht unbedingt zwingend geboten ist. Es könnte nämlich auch, und dies sicherlich mit nicht von der Hand zu weisender Berechtigung, die Auffassung vertreten werden, daß Gegenstand dieses Aktes der Bundesverfassungsgesetzgebung nicht die Schaffung neuen, sondern erkennbar nur die systematische Zusammenfassung des geltenden Rechtes ist. Wenn aber kein neues Recht geschaffen werden sollte, sind die einzelnen Begriffe auch weiterhin in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu verstehen. Unter diesem Gesichtspunkt wären daher die einzelnen Kompetenztatbestände auch weiterhin nach dem Stand der Rechtsordnung im Zeitpunkt ihres erstmaligen Inkrafttretens, also in der Regel nach der Rechtslage vom 1. Oktober 1925, auszulegen.

Welchen dieser beiden hier aufgezeigten Wege der Verfassungsgerichtshof beschreiten wird, ist nicht voraussehbar. Es darf jedoch in Erinnerung gerufen werden, daß der Verfassungsgerichtshof die neuerliche Inkraftsetzung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch Artikel 1 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 4/1945, nicht zum Anlaß genommen hat, die Begriffsbestimmungen der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes nunmehr nach dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Mai 1945 auszulegen. Die gleichen Überlegungen gelten auch für die Auslegung anderer Begriffe der Bundesverfassung, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ebenfalls nach dem Stande der Rechtsordnung im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auszulegen sind.

5. Auch alle jene verfassungsgesetzlichen Vorschriften, denen entweder lediglich eine begrenzte zeitliche Geltungsdauer zukommt (wie etwa die Bewirtschaftungsgesetze) oder die typische Ausnahmeregelungen darstellen, wären bei der Neufassung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht zu berücksichtigen. Durch eine Einbeziehung derartiger transitorischer Vorschriften, zu denen insbesondere auch die Übergangsgesetze zählen, in den Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes würde es seinen grundsätzlichen und generellen Charakter als Verfassungsurkunde verlieren.

Zu diesen Sondervorschriften gehören weiters insbesondere auch alle jene Bestimmungen, die

im Zusammenhang mit der Regelung des Nationalsozialisten- und Kriegsverbrecherproblems erlassen wurden.

6. Neben der Klarstellung des geltenden Wortlautes des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die vorgesehene Neufassung auch die Aufgabe, die Gesamtheit der neben dem Bundes-Verfassungsgesetz in Geltung stehenden bundesverfassungsgesetzlichen Normen festzustellen. Diesem Ziel dient die neu vorgeschlagene Bestimmung des Artikels 151.

7. Im Interesse der besseren Überblickbarkeit des vorliegenden Entwurfes wurde bei allen jenen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, die gegenüber dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 eine Änderung erfahren haben, in einem Klammerausdruck auf die Norm hingewiesen, die diese Änderung bewirkt hat. In einer allfälligen entsprechenden Regierungsvorlage würden diese Klammerhinweise dann selbstverständlich gestrichen werden. Eine Darstellung der Normen, die die einzelnen Änderungen bewirkt haben, wäre dann den Erläuternden Bemerkungen vorzubehalten.

8. Im einzelnen darf zu dem vorliegenden Entwurf noch folgendes bemerkt werden:

Zu Artikel 1 a:

Der dauernd neutrale Status Österreichs soll nach dem Wunsch des Verfassungsgesetzgebers des Neutralitätsgesetzes, BGBl. Nr. 211/1955, ein Grundsatz für die gesamte Staatstätigkeit sein. Die Grundprinzipien des österreichischen Staatswesens sind insbesondere in den Artikeln 1 und 2 B.-VG. enthalten. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst erachtet es daher für angezeigt und mit dem historischen Umfang des Bundes-Verfassungsgesetzes vereinbar, den Neutralitätsgrundsatz in diesem Zusammenhang in das Bundes-Verfassungsgesetz aufzunehmen. Eine Änderung der normativen Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes dürfte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst damit nicht verbunden sein.

Zu Artikel 3:

Eine Neuerlassung dieser Bestimmung der Bundesverfassung wirft bedeutsame Probleme auf. Die Bundesverfassung selbst enthält nämlich keine Vorschrift, die die Bundes- und Landesgrenzen bestimmt. Artikel 3 B.-VG. hat im Zeitpunkt seiner erstmaligen Erlassung an die historischen Ländergrenzen angeknüpft, die dann in der Folgezeit verschiedentlich abgeändert wurden. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen von Weiler „Zur rechtlichen Problematik der Ländergrenzen“ in den Juristischen Blättern 1957, Seite 493 ff., verwiesen werden.

An diesem System soll grundsätzlich nichts geändert werden. Allerdings sieht sich der

Bundesverfassungsgesetzgeber, der das geltende Bundesverfassungsrecht neu faßt, nicht mehr den historischen Ländergrenzen des Jahres 1920 gegenüber. Für den jetzigen Bundesverfassungsgesetzgeber sind die derzeit geltenden Ländergrenzen entscheidend. Wenn daher im Artikel 3 Absatz 1 B.-VG. in seiner neu zu erlassenden Fassung vom Gebiet der Bundesländer gesprochen wird, so sind darunter die Landesgebiete nach der im Zeitpunkt der allfälligen Neuerlassung geltenden Rechtslage zu verstehen, also die Landesgebiete, die sich auf Grund der historischen Landesgrenzen des Jahres 1920 und der in der Folge, sei es in Staatsverträgen oder in übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und der betreffenden Länder, verfügten Änderungen ergeben. Um darüber jedoch jeden Zweifel auszuschließen, wurde in Artikel 150 eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die dies ausdrücklich statuiert. Alle bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel das Gebietsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 336/1927, oder wie die §§ 1 und 2 des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, sind damit gegenstandslos geworden und waren daher in die Liste der unberührt bleibenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften nicht aufzunehmen.

Diese Vorgangsweise ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst möglich, ohne daß es dazu übereinstimmender Verfassungsgesetze der Länder bedarf. Durch die Neuerlassung des Artikels 3 B.-VG. und den Ausschluß der Weitergeltung des gemäß Artikel 3 Absatz 2 B.-VG. erlassenen Gebietsänderungsgesetzes des Bundes wurden nämlich die geltenden Landesgrenzen nicht verändert. Dies wird durch die schon erwähnte Übergangsbestimmung des Artikels 150 Absatz 4 des beiliegenden Entwurfes noch bekräftigt.

Zu Artikel 6:

Dem Artikel 6 B.-VG. wurde durch Abschnitt II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und Abschnitt II des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, die auf Abschnitt III des III. Hauptstückes des NS-Gesetzes beruhen, materiell derogiert. Auf Grund dieser Rechtsvorschriften gibt es heute bis zu einer anderslautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft. Dies wird zwar weder im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz noch im Staatsbürgerschaftsgesetz ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich jedoch aus der Gesamtregelung dieser Gesetze. Wie jedoch bereits erwähnt, sollen verfassungsgesetzliche Vorschriften, denen ihrem Wortlaut gemäß nur Übergangscharakter zukommt, in die Neufassung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht eingebaut werden. Abschnitt II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und Abschnitt II des Staatsbürger-

schaftsgesetzes 1949 müssen daher ebenfalls (vgl. Ziffer 5 oben) als transitorische Rechtsvorschriften betrachtet werden. Da somit die geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Normen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes in die Neufassung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht einbezogen werden sollen, wird Artikel 6 in seiner ursprünglichen Fassung neu erlassen, sein Inkrafttreten jedoch vom Außerkrafttreten der Abschnitte II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 beziehungsweise vom Außerkrafttreten eines dem System der letzteren beiden Gesetze entsprechenden neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes (497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) abhängig gemacht (vgl. Artikel 151 Absatz 1).

Zu Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 11:

Die Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Arbeiter und Angestellten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, werden in diesen Bestimmungen zusammengefaßt. Das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, erweitert in seinem § 1 den Kreis dieser Angelegenheit. § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes war daher hier in das Bundes-Verfassungsgesetz einzubauen. § 2 leg. cit. hat nur transitorischen Charakter und konnte daher in die Neufassung nicht einbezogen werden, soll jedoch in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 15 ausdrücklich für unberührt erklärt werden.

Zu Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13:

Der Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ hat durch die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, eine Ergänzung erfahren. Diese Verfassungsbestimmung wurde zwar bei der letzten Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1929 nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang des Artikels I des Naturhöhlengesetzes mit Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 B.-VG. erachtet es das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst für angezeigt, diese Erweiterung des Kompetenztatbestandes „Denkmalschutz“ bei der Neufassung des Bundes-Verfassungsgesetzes zu berücksichtigen.

Zu Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 18:

Artikel I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957, hat die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Opferfürsorge, losgelöst von einer besonderen Regelung für die Zukunft, generell geregelt. Da die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund übertragen wurde, hat daher diese Verfassungsbestimmung den Kompetenzkatalog des Artikels 10 B.-VG. ergänzt. Dementsprechend war die zitierte Regelung der 10. Opferfürsorgegesetz-Novelle in die Verfassungsurkunde einzubauen.

Zu Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1:

Diese Bestimmung kann, obwohl ein Heimatrecht nach Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit der Republik Österreich im Jahre 1945 nicht neuerlich eingeführt wurde, unverändert bleiben. Ein Heimatrecht kann im Wege der einfachen Gesetzgebung jederzeit wieder eingeführt werden, sofern dadurch nicht in die gegenwärtig geltende verfassungsgesetzlich festgelegte Ordnung auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes eingegriffen wird.

Die Einschränkung der Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes, die sich abweichend von dem auch heute grundsätzlich noch geltenden Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 1 B.-VG. aus dem geltenden Staatsbürgerschaftsrecht ergibt, wurde dadurch berücksichtigt, daß die Sondervorschriften der Abschnitte I des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 16 und 17 für unberührt erklärt werden.

Zu Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3:

Die Änderung dieser Bestimmung durch die Verfassungsbestimmung des § 9 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 202, die bei der Neuverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes am 2. Jänner 1930 unberücksichtigt geblieben ist, soll auch jetzt nicht berücksichtigt werden, da sich diese Änderung nur auf die Vollziehung eines bestimmten Bundesgesetzes bezieht und daher keinen generellen Charakter hat. Zum Ausschluß einer derogatorischen Wirkung findet diese Verfassungsbestimmung jedoch in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 6 Erwähnung.

Zu Artikel 50 Absatz 1:

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird, wurde der Bundesregierung ohne eine zeitliche Beschränkung die generelle Ermächtigung erteilt, bestimmte zwischenstaatliche Verträge gesetzesändernder Natur abweichend vom Grundsatz des Artikels 50 Absatz 1 B.-VG. auch ohne Genehmigung des Nationalrates vorläufig in Geltung zu setzen. Dieses Bundesverfassungsgesetz sieht daher eine generelle Ausnahme von Artikel 50 Absatz 1 B.-VG. vor. Wiewohl diese Bestimmung keineswegs provisorischen Charakter hat und auch nicht nur für einen bestimmten Einzelfall erlassen wurde, glaubt das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst diese Bestimmung in das neu zu erlassende Bundes-Verfassungsgesetz nicht einbeziehen zu sollen, weil sie ihrem Wesen nach als Ausnahmeregelung zu betrachten ist. Die Geltung dieser Ermächtigung

soll dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dieses Bundesverfassungsgesetz soll daher in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 18 ebenfalls für unberührt erklärt werden.

Zu Artikel 51:

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1964 tritt an die Stelle dieser Bestimmung der Bundesverfassung das Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden. Dieses nur für einen begrenzten Zeitraum geltende Bundesverfassungsgesetz wird im Verhältnis zu Artikel 51 B.-VG. als *lex specialis* zu werten sein. Dies ergibt sich überdies auch aus dem Wortlaut des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes. Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 75/1963 hat daher dem Artikel 51 B.-VG. nicht derogiert, sondern ihn lediglich für die Dauer der Sonderregelung unanwendbar gemacht. An diesem Rechtszustand soll nichts geändert werden. Artikel 51 wird daher vorerst unverändert übernommen und gleichzeitig das zitierte Bundes-Verfassungsgesetz in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 44 für unberührt erklärt.

Zu Artikel 102 Absatz 2:

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 142, wurde die Liste jener Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden dürfen, durch die den Sicherheitsdirektoren durch § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes übertragenen Angelegenheiten vermehrt. Diese Erweiterung hat nach dem Wortlaut des zitierten Bundesverfassungsgesetzes ebenso wie die durch die geltende staatsbürgerschaftsrechtliche Regelung bewirkte Änderung des Artikels 6 und des Artikels 11 Absatz 1 Ziffer 1 B.-VG. lediglich Übergangscharakter. Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der erwähnten Fälle sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst die durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 142/1946 getroffene Regelung bei der Neufassung des Bundes-Verfassungsgesetzes in ähnlicher Weise berücksichtigt werden wie die Einschränkung des Artikels 6 und des Artikels 11 Absatz 1 Ziffer 1 B.-VG. durch das derzeit geltende Staatsbürgerschaftsrecht. Artikel 102 Absatz 2 B.-VG. wird daher, abgesehen von den durch die ausdrücklichen Änderungen, die diese Bestimmung durch Artikel I Ziffer 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1955 und Artikel I Ziffer 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 erfahren hat, unverändert in die Neukodifikation aufgenommen werden. Die durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 142/1946 getroffene Regelung hingegen findet in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 9 Berücksichtigung.

Zu Artikel 149:

Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wurde durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 172/1963 authentisch ausgelegt. Um dieser authentischen Interpretation auch für die Zukunft ihre Wirksamkeit zu belassen, mußte auf dieses Bundesverfassungsgesetz in Artikel 149 der Bundesverfassung ebenfalls Bezug genommen werden. Da die Formel „in der Fassung des“ fehl am Platz wäre — eine authentische Interpretation bewirkt keine Neufassung — hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst versucht, dieses Ziel mit den Worten „unter Bedachtnahme auf“ zu erreichen. Der gleichen Wendung bedient sich übrigens auch der österreichische Vorbehalt zu Artikel 3 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zu Artikel 150:

Diese Bestimmung enthält jene Übergangsvorschriften, die notwendig erscheinen, um die Kontinuität zwischen dem derzeit geltenden Rechtszustand und der mit der Neufassung des Bundesverfassungsrechtes entstehenden Rechtslage zu gewährleisten.

Zu Artikel 151:

Ziel des vorliegenden Entwurfes ist, wie bereits oben unter Punkt 5 bemerkt wurde, eine umfassende Neuerlassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes. Der Entwurf darf sich daher, wenn dieses Ziel erreicht werden soll, nicht in einer Neuerlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes erschöpfen, sondern muß auch einen Überblick über jene in Geltung stehenden verfassungsgesetzlichen Vorschriften gewähren, die aus einem der oben in den Punkten 2 und 3 dargelegten Gründen in die Verfassungsurkunde selbst nicht eingebaut werden können.

Artikel 151 Absatz 4 zählt daher jene verfassungsgesetzlichen Vorschriften auf, die weiterhin, wenn auch aus dem einen oder anderen Grund abseits vom Bundes-Verfassungsgesetz, gelten sollen, und bestimmt, daß diese Bundesverfassungsgesetze, in Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, verfassungsändernden Staatsverträgen und in Staatsverträgen enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu diesen unberührt bleibenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften zählen gemäß dieser Bestimmung auch alle derzeit in Geltung stehenden Vorschriften verfassungsgesetzlicher Natur auf dem Gebiete der NS- und Verbotsgesetzgebung. Von einer detaillierten Aufzählung all dieser Bestimmungen wurde Abstand genom-

men, weil es sich dabei häufig um verfassungsgesetzliche Vorschriften handelt, denen zum überwiegenden Teil nur mehr ein sehr minimaler Anwendungsbereich zukommt. Alle diese bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der NS- und Verbotsgesetzgebung wurden daher durch eine Generalklausel (Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 57) erfaßt. Die vorgeschlagene Formulierung soll aber nur eine Diskussionsgrundlage sein und bedarf noch einer präziseren Umschreibung. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf entsprechenden Fassungsanschlägen entgegensehen.

Die Ausschlußwirkung des in Aussicht genommenen Verfassungsgesetzgebungsaktes wird in Artikel 151 Absatz 3 statuiert. Nach der ausdrücklichen Regelung dieser Bestimmung sollen mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes neben dem Bundes-Verfassungsgesetz selbst nur mehr die in Artikel 149 und 151 Absatz 4 aufgezählten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften gelten. Alle anderen derzeit geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, verlieren damit ihre Wirksamkeit. Damit wäre das Ziel der vorliegenden Aktion, das geltende Bundesverfassungsrecht in einer überblickbaren Weise neu zu erlassen, verwirklicht.

Das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes ist in Artikel 151 Absatz 1 geregelt. Für Artikel 6 und Artikel 102 Absatz 2 mußte aus den in den Bemerkungen dazu oben dargelegten Gründen eine Sonderregelung getroffen werden. Auch die Bestimmung des Artikels 151 Absatz 2 ist durch die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes bedingt.

9. Abschließend sei noch ausdrücklich bemerkt, daß sich der vorliegende Entwurf auf eine Neuerlassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes beschränkt und keinen der derzeit zur Diskussion stehenden legislativen Wünsche auf verfassungsrechtlichem Gebiet berücksichtigt. Aus der Fülle solcher Wünsche darf das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst lediglich die folgenden beispielhaft erwähnen:

- a) Neuregelung des Staatsbürgerschaftsrechtes.
- b) Forderungsprogramm der Länder; insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern.
- c) Maßnahmen zur Verhütung einer divergierenden Rechtsprechung zwischen den drei obersten Gerichtshöfen.
- d) Neuregelung des Haushaltsrechtes.
- e) Regelung der Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Schulwesens.

10

- f) Eine allfällige Neuregelung des Einschaurechtes des Rechnungshofes bei Unternehmungen, an denen eine Gebietskörperschaft finanziell beteiligt ist.
- g) Die Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes und eigene Überlegungen des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst über Änderungen von Bestimmungen des 6. Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes, betreffend den Verfassungsgerichtshof.
- h) Die Entschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates betreffend Artikel 16 Absatz 1 B.-VG.

Mit einer Neufassung der Bundesverfassung zu warten zu wollen, bis alle diese und andere Wünsche erfüllt sind, hieße nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst diese unzulässige Maßnahme, zu der sich, wie bereits erwähnt, die Bundesregierung erst jüngst wieder bekannt hat, auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.

10. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf bitten, zu dem vorliegenden Entwurf, der, wie nochmals betont werden soll, nur als Diskussionsgrundlage gedacht ist, und zu den in diesem Rundschreiben dargestellten Problemen zuverlässig bis spätestens 31. Oktober 1964 Stellung nehmen zu wollen, wobei den Artikeln 150 und 151 des Entwurfes besonderes Augenmerk geschenkt werden möge.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst beabsichtigt, sobald die ob. Stellungnahmen vorliegen, einen endgültigen Entwurf auszuarbeiten und hierauf diesen Entwurf mit ausführlichen Erläuternden Bemerkungen versehen dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuführen.

29. Juli 1964

Der Bundeskanzler:

Klaus

Beilage

Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird (Bundes-Verfassungsgesetz 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 1 a. (1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immewährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

(BGBl. Nr. 211/1955)

Artikel 2. (1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 3. (1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer.

(2) Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

Artikel 4. (1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Artikel 5. (1) Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

(2) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Sitz oberster Organe des Bundes in einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.

Artikel 6. (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

(4) Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist, und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.

Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. (BGBl. Nr. 276/1949 Abschnitt II)

(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

Artikel 8. Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Artikel 9. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 10. (1) Bundessache sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Verfassungsgerichtsbarkeit;

2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß aller Staatsverträge; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

3. Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;

4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; Monopolwesen;

5. Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;

6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;

7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; öffentliche Agentien und Privatgeschäftvermittlungen; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Angelegenheiten der Patentanwälte; Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen; Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie; Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundes-

gesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen; (BGBl. Nr. 148/1960 Art. I Z. 1)

10. Bergwesen; Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; Vermessungswesen;

11. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, jedoch mit Einschluß des Arbeiterrechtes, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine durch Bundesgesetz zu bestimmende Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte; (BGBl. Nr. 139/1948 § 1)

12. Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindegemeinschaftsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht; Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle; (BGBl. Nr. 271/1958 Art. I Z. 1)

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz, wobei durch Bundesgesetz bestimmt wird, inwieweit der Denkmalschutz auch Naturhölzer umfaßt; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden; (BGBl. Nr. 169/1928, Art. I)

14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch;

15. militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten;

17. Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; (BGBl. Nr. 8/1955 Art. I Z. 2)

18. Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung. (BGBl. Nr. 77/1957 Art. I)

(2) In den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 6 sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.

Artikel 11. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht;
2. berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;
3. Volkswohnungswesen; (BGBl. Nr. 148/1960 Art. I Z. 2)
4. Straßenpolizei. (BGBl. Nr. 148/1960 Art. I Z. 3)

(2) Das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung werden durch Bundesgesetz geregelt, und zwar, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens.

(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Ziffer 4 (Straßenpolizei) bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann bundesgesetzlich geregelt werden. (BGBl. Nr. 148/1960 Art. I Z. 4)

(4) Die Handhabung der gemäß Absatz 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(5) Die Rechtsprechung oberster Instanz im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen steht Verwaltungsstrafsensaten zu, die bei den zuständigen Behörden zu bilden sind. Die Mitglieder der Senate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz führt der Vorstand der Behörde oder ein von ihm entsendeter Vertreter, der rechtskundig sein muß. Der Bund bestellt zwei Mitglieder auch in den Fällen, in denen die Senate nicht bei Bundesbehörden gebildet werden. Zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes sind auf Grund der Anträge der Verwaltungsstrafsenate in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die Landeshauptmänner, in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder die Landesregierungen berufen. Das Nähere über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 12. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache sind die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Organisation der Verwaltung in den Ländern;
2. Armenwesen; Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen; (BGBl. Nr. 271/1958 Art. I Z. 2)
3. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
4. Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt und diese Angelegenheiten nicht unter Artikel 10 fallen; (BGBl. Nr. 139/1948 § 1)
5. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung;

6. Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

7. Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt;

8. Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben. (BGBI. Nr. 148/1960 Art. I Z. 5 und 6)

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform (Absatz 1 Ziffer 5) steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

(3) Wenn und insoweit in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen oder die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war, geht die Zuständigkeit in einer solchen Angelegenheit, wenn es eine Partei innerhalb der bundesgesetzlich festzusetzenden Frist verlangt, an das sachlich zuständige Bundesministerium über. Sobald dieses entschieden hat, treten die bisher gefällten Bescheide der Landesbehörden außer Kraft.

Artikel 13. Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt.

Artikel 14. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Absatz 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
- d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Absatz 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;
- b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
- b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;
- c) Dienstrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung

in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach den Absätzen 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Artikel 20 Absatz 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu Gemeindeverbänden die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10, 12 und 15, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(10) In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in

diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Artikel 50 bezeichneten Art.

(11) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an solchen Schulen und Schülerheimen wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz geregelt.
(BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 1)

Artikel 15. (1) Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

(2) In den Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, steht dem Bund die Befugnis zu, die Führung dieser Angelegenheiten durch die Gemeinde zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisungen an den Landeshauptmann (Artike! 103) abzustellen. Zu diesem Zweck können auch Inspektionsorgane des Bundes in die Gemeinde entsendet werden; hievon ist in jedem einzelnen Fall der Landeshauptmann zu verständigen.
(BGBl. Nr. 205/1962 § 1 Z. 1)

(3) Die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen haben für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden, zu übertragen.

(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt. (BGBl. Nr. 148/1960 Art. I. Z. 7)

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitätern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der

Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes.

(6) Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, liegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung ob. Das Bundesgesetz kann für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist bestimmen, die ohne Zustimmung des Bundesrates nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr sein darf. Wird diese Frist von einem Land nicht eingehalten, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für dieses Land auf den Bund über. Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft. (BGBl. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

(7) Wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 für mehrere Länder wirksam werden soll, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache getroffen, geht die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an das zuständige Bundesministerium über. Das Nähere können die nach den Artikeln 11, 12 und 14 Absätze 2 und 3 ergehenden Bundesgesetze regeln. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 2)

(8) In Angelegenheiten, die nach Artikel 11 und 12 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, steht dem Bund das Recht zu, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 16. (1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

(2) Ebenso hat der Bund bei Durchführung von Verträgen mit fremden Staaten das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu, wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102).

Artikel 17. (1) Durch die Bestimmungen der Artikel 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Ge-

setzung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Der Bund kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 18. (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuß (Artikel 55 Absatz 2) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

(4) Jede nach Absatz 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt werde. Im letzterwähnten Fall muß die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(5) Die im Absatz 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und

weber: eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder, Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in dem im Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 11 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben. (BGBl. Nr. 276/1949 Abschnitt II)

Artikel 19. (1) Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und die Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.

(2) Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der im Absatz 1 bezeichneten Organe und von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.

Artikel 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstieße.

(2) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Artikel 21. (1) Das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt (Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 16 und Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 8). (BGBl. Nr. 20/1962 § 1 Z. 2)

(2) Die Diensthoheit gegenüber den Angestellten des Bundes wird von den obersten Organen des Bundes, die Diensthoheit gegenüber den Angestellten der Länder von den obersten Organen

der Länder ausgeübt. Gegenüber den beim Rechnungshof Angestellten wird die Diensthoheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

(3) Die Festlegung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebietsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, werden in Zusammenhang mit der Organisation der Verwaltung (Artikel 120) geregelt. (BGBl. Nr. 20/1962 § 1 Z. 2)

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und den Gemeinden bleibt den öffentlich Angestellten jederzeit gewahrt. Der Dienstwechsel wird im Einvernehmen mit der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stelle vollzogen. Durch Bundesgesetz können besondere Einrichtungen zur Erleichterung des Dienstwechsels geschaffen werden.

(5) Amtstitel für die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden können durch Bundesgesetz einheitlich festgesetzt werden. Sie sind gesetzlich geschützt.

Artikel 22. Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 23. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem inner-schuldhaft zugefügt haben.

(2) Personen, die als Organe eines im Absatz 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.

(3) Personen, die als Organe eines im Absatz 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, haften für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz getroffen.

(b) Ein Bundesgesetz kann auch bestimmen, inwieweit auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens von den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Grundsätzen abweichende Sonderbestimmungen gelten.

(BGBl. Nr. 19/1949 Art. 1)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Gesetzgebung des Bundes.

A. Nationalrat.

Artikel 24. Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus. (*StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 1*)

Artikel 25. (1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 26. (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, gewählt. Ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund staatsvertraglich gewährleisteter Gegenseitigkeit auch Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Wahlrecht zusteht, wird in dem Bundesgesetz über die Wahlordnung geregelt. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt. (*BGBL. Nr. 246/1962 § 22 Abs. 1*)

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise, das ist der Zahl der Staatsbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. (*BGBL. Nr. 276/1949 Abschnitt II*)

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben. (*BGBL. Nr. 246/1962 § 47*)

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen nach Artikel 46 sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Hauptwahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist — abgesehen von den dem richterlichen Berufsstand entstammenden Beisitzern — auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen.

(7) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise. (*BGBL. Nr. 244/1932 § 2 und BGBL. Nr. 246/1962 § 29 Abs. 2*).

Artikel 27. (1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert vier Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des vierten Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 28. (1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu zwei ordentlichen Tagungen ein, und zwar zu einer Frühjahrs- und zu einer Herbsttagung. Die Frühjahrs- und Herbsttagung, deren Dauer mindestens zwei Monate beträgt, soll nicht länger als bis zum 15. Juni währen, die Herbsttagung, deren Dauer mindestens vier Monate beträgt, nicht vor dem 15. Oktober beginnen.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich. (*BGBL. Nr. 281/1955*)

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendi-

gung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft und schließt die einzelnen Sitzungen des Nationalrates sein Präsident. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Tagung eine Sitzung spätestens binnen fünf Tagen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung verlangt.

Artikel 29. (1) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Nationalrat längstens am hundertsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann. (BGBl. Nr. 244/1932 § 3)

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

(3) Nach einer gemäß Absatz 2 erfolgten Auflösung, sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt.

Artikel 30. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (BGBl. Nr. 155/1961 Art. 1 Z. 1)

(3) Die Ernennung der Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates steht dem Präsidenten des Nationalrates zu.

Artikel 31. Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 32. (1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 33. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Bundesrat.

(StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 2 und 3)

Artikel 34. (1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 35. (1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat — abgesehen von der für seine Beschlussfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Artikel 36. (1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Artikel 37. (1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens

einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 33 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

C. Bundesversammlung.

Artikel 38. Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Angelobung des Bundespräsidenten, ferner zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen. (*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3*)

Artikel 39. (1) Die Bundesversammlung wird — abgesehen von den Fällen des Artikels 60 Absatz 6, des Artikels 63 Absatz 2, des Artikels 64 Absatz 2 und des Artikels 68 Absatz 2 — vom Bundespräsidenten einberufen. Der Vorsitz wird abwechselnd vom Präsidenten des Nationalrates und vom Vorsitzenden des Bundesrates das erste Mal von jenem, geführt. (*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 5*)

(2) In der Bundesversammlung wird die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß angewendet.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 33 gelten auch für die Sitzungen der Bundesversammlung.

Artikel 40. (1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden von ihrem Vorsitzenden beurkundet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet.

(2) Die Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung sind vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

D. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 41. (1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen. (*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3*)

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.

Artikel 42. (1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.

(2) Ein Gesetzesbeschluß kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muß durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Nationalrat innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben oder wird innerhalb der im Absatz 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluß zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein nach Artikel 64 Absatz 1 ergehendes Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten, ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, die Bewilligung des Bundesvoranschlages, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen, kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben. Diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.

(*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3*)

Artikel 43. Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Artikel 44. (1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen. (*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3*)

Artikel 45. (1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 46. (1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Staatsbürger. (BGBl. Nr. 276/1949 Abschnitt II)

(3) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 47. (1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch die Unterschrift des Bundespräsidenten beurkundet.

(2) Die Vorlage zur Beurkundung obliegt dem Bundeskanzler.

(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Artikel 48. Bundesgesetze und die in Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

Artikel 49. (1) Die Bundesgesetze und die im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Artikel 50 Absatz 2). (BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 1)

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes.

Artikel 50. (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Bestimmungen des Artikels 42 Absatz 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Absatz 1 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

(BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 2)

Artikel 51. (1) Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden. (BGBl. Nr. 155/1961 Art. I Z. 2)

(2) Bundesausgaben, die im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz nicht vorgesehen sind, bedürfen vor ihrer Vollziehung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates, die der Bundesminister für Finanzen einzuholen hat. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Bundesausgabe, sofern sie 1.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vollzogen werden; die Genehmigung des Nationalrates ist nachträglich anzusprechen.

(3) Wird der von der Bundesregierung zeitgerecht (Absatz 1) dem Nationalrat vorgelegte Bundesvoranschlagsentwurf vom Nationalrat nicht vor Ablauf des Finanzjahres verfassungsmäßig genehmigt und wird bis dahin auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz getroffen, so sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Finanzjahres die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die Bundesausgaben auf Rechnung der gesetzlich festzustellenden Kredite mit Ausnahme von Ausgaben, die im letzten Bundesfinanzgesetz ihrer Art nach nicht besonders vorgesehen waren, zu bestreiten. Die Höchstgrenze der zulässigen Bundesausgaben bilden die in dem dem Nationalrat vorgelegten Bundesvoranschlagsentwurf enthaltenen Ausgabenkredite, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Kredite als Grundlage zu dienen hat. Die zur Erfüllung rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Die Besetzung von Dienstposten erfolgt gleichfalls auf Grund des dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des letzten Bundesfinanzgesetzes, soweit sie nicht Gebahrungsziffern betreffen, sinngemäß auch für die erwähnten zwei Monate in Kraft.

Artikel 52. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der

Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(3) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

(BGBl. Nr. 155/1961 Art. I Z. 3)

Artikel 53. (1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

Artikel 54. Der Nationalrat wirkt an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen mit. Diese Mitwirkung wird durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 55. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß; durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedürfen. Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Artikel 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ständigen Unterausschusses müssen ihren Wohnsitz am Sitz des Nationalrates haben. Die Geschäftsordnung hat Vorsorge zu treffen, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Artikel 29 Absatz 1 vom

Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuß die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuß) zusteht.

F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates.

Artikel 56. Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden. (StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

Artikel 57. (1) Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Nationalrat hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder binnen sechs Wochen zu beschließen. Verlangt der Nationalrat innerhalb dieser Frist nicht, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werde, so darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungszeit eingerechnet.

(3) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(4) Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der sechswöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

(5) Die Immunität der Mitglieder des Nationalrates (Absätze 1 bis 3) endet mit dem Tag des Zusammenrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

Artikel 58. Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion

die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat. (StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 2 und 3)

Artikel 59. (1) Niemand kann gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat angehören.

(2) Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat oder im Bundesrat keinesurlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Nationalrat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

(StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Vollziehung des Bundes.

A. Verwaltung.

1. Bundespräsident.

Artikel 60. (1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl des Bundespräsidenten besteht Wahlpflicht. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wahlpflicht werden durch Bundesgesetz getroffen, in dem insbesondere auch die Gründe festzusetzen sind, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden; es kann jedoch jeder der zwei Wählergruppen, die diese beiden Wahlwerber aufgestellt haben, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten hat. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.

(4) Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten hat der Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem

Zweck vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluß des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluß des Nationalrates ist der Bundespräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Artikel 29 Absatz 1) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

Artikel 61. (1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

(2) Der Titel „Bundespräsident“ darf — auch mit einem Zusatz oder im Zusammenhange mit anderen Bezeichnungen — von niemandem anderen geführt werden. Er ist gesetzlich geschützt.

Artikel 62. (1) Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 63. (1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, so hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

Artikel 64. (1) Wenn der Bundespräsident verhindert oder wenn seine Stelle dauernd erledigt ist, so gehen alle Funktionen des Bundespräsidenten zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als zwanzig Tage, so ist die Vertretung bundesgesetzlich zu regeln.

(2) Im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzurufen und der Bundeskanzler nach erfolgter Wahl die Bundesversammlung unverzüglich zur Angelobung des Bundespräsidenten einzuberufen.

Artikel 65. (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt

die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist. (BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 3)

(2) Weiter stehen ihm — außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen — zu:

- a) die Ernennung der Bundesangestellten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche;
- b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
- c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;
- d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze.

Artikel 66. (1) Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

(2) Der Bundespräsident kann zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikels 50 fallen, die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen; eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zu Anordnungen nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz. (BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 4)

Artikel 67. (1) Alle Akte des Bundespräsidenten erfolgen, soweit nicht verfassungsmäßig anderes bestimmt ist, auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Bundesminister hierbei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

(2) Alle Akte des Bundespräsidenten bedürfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes be-

stimmt ist, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister.

Artikel 68. (1) Der Bundespräsident ist für die Ausübung seiner Funktionen der Bundesversammlung gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(2) Zur Geltendmachung dieser Verantwortung ist die Bundesversammlung auf Beschluß des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundeskanzler einzuberufen. (StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder jedes der beiden Vertretungskörper und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Bundesregierung.

Artikel 69. (1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamtem Wirkungsbereich berufen. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, so betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers.

Artikel 70. (1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; einzelne Mitglieder der Bundesregierung werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers entlassen. Die Gegenzeichnung obliegt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, dem neubestellten Bundeskanzler; die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Zum Bundeskanzler, Vizekanzler oder Bundesminister kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist; die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

(3) Wird vom Bundespräsidenten eine neue Bundesregierung zu einer Zeit bestellt, in welcher der Nationalrat nicht tagt, so hat er den Nationalrat binnen einer Woche zum Zweck der Vorstellung der neuen Bundesregierung zu einer außerordentlichen Tagung (Artikel 28 Absatz 2) einzuberufen.

Artikel 71. Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, so hat der Bundespräsident bis

zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Regierung oder höhere Beamte der Bundesämter mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Diese Bestimmung wird sinngemäß angewendet, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind.

Artikel 72. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der übrigen Bundesminister werden vom Bundespräsidenten mit dem Tag der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Bundeskanzler gegengezeichnet.

(3) Diese Bestimmungen sind auch auf die Fälle des Artikels 71 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister oder einen höheren Beamten eines Bundesamtes mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Artikel 76).

Artikel 74. (1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Unbeschadet der dem Bundespräsidenten nach Artikel 70 Absatz 1 sonst zustehenden Befugnis sind die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder vom Bundespräsidenten in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch des Amtes zu entheben.

Artikel 75. Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse dieser Vertretungskörper teilzunehmen, jedoch an solchen Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates grundsätzlich nichtöffentlich sind, nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie

deren Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen. (*StGBI. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3*)

Artikel 76. (1) Die Mitglieder der Bundesregierung (Artikel 69 und 71) sind dem Nationalrat gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage gemäß Artikel 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 77. (1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(3) Mit der Leitung des Bundeskanzleramtes ist der Bundeskanzler, mit der Leitung der anderen Bundesministerien je ein Bundesminister betraut. Der Bundespräsident kann die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten, und zwar auch einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt eigenen Bundesministern übertragen; solche Bundesminister haben bezüglich der betreffenden Angelegenheiten die Stellung eines zuständigen Bundesministers. (*BGBI. Nr. 171/1959 Art. I*)

(4) Der Bundeskanzler und die übrigen Bundesminister können ausnahmsweise auch mit der Leitung eines zweiten Bundesministeriums betraut werden.

Artikel 78. (1) In besonderen Fällen können Bundesminister auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums bestellt werden.

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheidern.

(3) Der Staatssekretär ist dem Bundesminister

3. Bundesheer.

Artikel 79. (1) Dem Bundesheer liegt der Schutz der Grenzen der Republik ob. unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs bestimmt.

(3) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Absatz 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(4) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Absatz 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit einträte, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Artikel 80. (1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.

(2) Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.

(3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister (Artikel 76 Absatz 1) aus.

Artikel 81. Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken.

4. Schulbehörden des Bundes.

(BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 3)

Artikel 81 a. (1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und — soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt — von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.

(2) Für den Bereich jedes Landes ist eine als Landesschulrat und für den Bereich jedes politischen Bezirkes eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten. Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen. Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(3) Für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes gelten folgende Richtlinien:

a) Im Rahmen der Schulbehörden des Bundes sind Kollegien einzurichten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Die Festlegung aller oder eines Teiles der Mitglieder der Kollegien durch den Landtag ist zulässig.

b) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Wird die Bestellung eines Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

c) Die Aufgabenbereiche der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) der Landes- und Bezirksschulräte sind durch Gesetz zu bestimmen. Zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Kollegien zu berufen.

d) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Präsident (der Vorsitzende) auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium zu berichten.

e) Ist ein Kollegium durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig, so gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten (Vorsitzenden) über. Der Präsident (Vorsitzende) tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums.

(4) In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) nicht erteilt werden. Dies gilt nicht für Weisungen, mit denen wegen Gesetzeswidrigkeit die Durchführung des Beschlusses eines Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Solche Weisungen sind zu begründen. Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Artikel 129 ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann sich persönlich oder durch Organe des von ihm geleiteten Bundesministeriums vom Zustand und von den Leistungen auch jener Schulen und Schülerheime überzeugen, die dem Bundesministerium im Wege der Landesschulräte unterstehen. Festgestellte Mängel — soweit es sich nicht um solche im Sinne des Artikels 14 Absatz 8 handelt — sind dem Landesschulrat zum Zwecke ihrer Abstellung bekanntzugeben.

Artikel 81 b. (1) Die Landesschulräte haben Dreivorschläge zu erstatten

- a) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den den Landesschulräten unterstehenden Schulen und Schülerheimen,
- b) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen,
- c) für die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen und an Sonderschulen.

(2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind an den gemäß Artikel 66 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 1 oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zuständigen Bundesminister zu erstatten. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister.

(3) Bei jedem Landesschulrat sind Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher einzurichten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden. Das Nähere ist durch Bundesgesetz zu regeln.

B. Gerichtsbarkeit.

Artikel 82. (1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verhängt und ausgefertigt.

Artikel 83. (1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(3) Ausnahmegerichte sind nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig.

Artikel 84. Die Militärgerichtsbarkeit ist — außer für Kriegszeiten — aufgehoben.

Artikel 85. Die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ist abgeschafft.

Artikel 36. (1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

Artikel 87. (1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Fall seiner Behinderung abgenommen werden.

Artikel 87 a. (1) Durch Bundesgesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilrechtssachen besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesangestellten übertragen werden.

(2) Der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann jedoch jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte sich vorbehalten oder an sich ziehen.

(3) Bei der Besorgung der im Absatz 1 bezeichneten Geschäfte sind die nichtrichterlichen Bundesangestellten nur an die Weisungen des

nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden. Artikel 20 Absatz 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(BGBl. Nr. 162/1962 Art. 1)

Artikel 88. (1) In der Gerichtsverfassung wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Fall wird durch das Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthhebung der Richter vom Amt darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

Artikel 89. (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzeswidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes die Entscheidung zu begehren, daß die Verordnung gesetzwidrig war.

(4) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Grunde der Gesetzeswidrigkeit aufgehoben worden, so ist das Gericht, ohne den im Absatz 3 bezeichneten Antrag zu stellen, an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind auf Staatsverträge, die ohne Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe des Artikels 140 a sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 5)

Artikel 90. (1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 91. (1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen nehmen Schöffen an der Rechtsprechung teil, wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.

Artikel 92. (1) Oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen ist der Oberste Gerichtshof.

(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

Artikel 93. Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 94. Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 95. (1) Die Gesetzgebung der Länder üben die Landtage aus. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Staatsbürger gewählt, die im Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung; die Gründe, aus denen die Nichtteilnahme an der Wahl als entschuldigt gilt, dürfen nicht weiter gezogen sein als in der Wahlordnung zum Nationalrat. (BGBl. Nr. 276/1949 Abschnitt II)

(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der

Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. (BGBl. Nr. 244/1932 § 1)

(4) Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist durch die Landesgesetzgebung nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie höchstens beträgt:

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000: sechshunddreißig,

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000: achtundvierzig und

bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.500.000: sechshundfünfzig. (BGBl. Nr. 37/1959 Art. I)

(5) Öffentlichen Angestellten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist, im Falle sie sich um ein Mandat in einem Landtage bewerben oder zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, die für die Bewerbung um ein Landtagsmandat oder die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstvorschriften.

Artikel 96. (1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 gelten auch für die Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 97. (1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluß des Landtages, die Beurkundung und Gegenzeichnung nach den Bestimmungen der Landesverfassung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 98. (1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch er-

heben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Artikel 99. (1) Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 100. (1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden. Die Zustimmung des Bundesrates muß bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. An der Abstimmung dürfen die Vertreter des Landes, dessen Landtag aufgelöst werden soll, nicht teilnehmen. (StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

(2) Im Falle der Auflösung sind nach den Bestimmungen der Landesverfassung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben; der neugewählte Landtag ist binnen vier Wochen nach der Wahl einzuberufen.

Artikel 101 (1) Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(3) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Bezeugung ist zulässig.

Artikel 102. (1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit der Vollziehung betraut

sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Artikel 20 Absatz 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die nach Artikel 10 ergehender Bundesgesetze. In den Fällen, in denen die Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder Vollziehungsakte zu besorgen haben, steht die Befugnis zu Weisungen dem Landeshauptmann zu.

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

Grenzvermarkung, Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland, Zollwesen, Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, Bundesfinanzen, Monopolwesen, Maß-, Gewichts-, Normen- und Punzierwesen, technisches Versuchswesen, Justizwesen, Paßwesen, Meldewesen, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen, Patentwesen, Schutz von Mustern, Marken und anderer Warenbezeichnungen, Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen, Strom- und Schifffahrtspolizei, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Bergwesen, Regulierung und Instandhaltung der Donau, Wildbachverbauung, Bau- und Instandhaltung von Wasserstraßen, Vermessungswesen, Arbeiterrecht, Arbeiter- und Angestelltenschutz, Sozialversicherungswesen, Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmarie, endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungskreis einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, Pressewesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei; militärische Angelegenheiten, Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime. (BGBl. Nr. 8/1955 Art. I Z. 4 und BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 4)

(3) Dem Bund bleibt es vorbehalten, auch in den im Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten der Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes zu beauftragen.

(4) Eigene Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur mit Zustimmung der beteiligten Länder errichtet werden.

(5) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt und unterhalten werden. Die Auflösung von Wachkörpern, deren Errichtung oder Beibehaltung im Widerspruch mit dieser Bestimmung steht, fällt in die Vollziehung des Bundes.

(6) Die Errichtung von Bundespolizeibehörden, die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches und auf Verwaltungsgebieten, auf denen die nach Artikel 10 ergehenden Bundesgesetze eine Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, ihres sachlichen Wirkungsbereiches, ferner die Erlassung der besonderen Dienstvorschriften für ihre Organe erfolgen durch Verordnung der Bundesregierung. Soweit einer solchen Behörde die Besorgung von Angelegenheiten übertragen werden soll, die in den selbständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, kann die Verordnung erst erlassen werden, wenn die Übertragung dieser Geschäfte an die Bundespolizeibehörde durch ein Gesetz des betreffenden Landes ausgesprochen worden ist. (BGBl. Nr. 205/1962 § 1 Z. 3)

(7) Ergibt sich in einzelnen Gemeinden die Notwendigkeit, wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besondere Maßnahmen zu treffen, so kann der zuständige Bundesminister mit diesen Maßnahmen für die Dauer der Gefährdung eigene Bundesorgane betrauen.

Artikel 102 a entfällt. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 5)

Artikel 103. (1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Absatz 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Absatzes 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Artikel 142 Absatz 2 lit. d) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, obwohl der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Artikel 142 der Bundesregierung verantwortlich.

(4) Der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministern.

Artikel 104. (1) Die Bestimmungen des Artikels 102 sind auf Einrichtungen zur Besorgung der im Artikel 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes nicht anzuwenden.

(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens beauftragten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Inwieweit in besonderen Ausnahmefällen für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufener Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 105. (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142. Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Tritt der Fall der Vertretung ein, so ist das zur Vertretung bestellte Mitglied der Landesregierung bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Der Gelderdmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg. Ebenso steht die Immunität auch nicht der Gelderdmachung der Verantwortung eines Mitgliedes der Landesregierung im Falle des Artikels 103 Absatz 3 im Weg.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 verantwortlich.

(3) Zu einem Beschluß, mit dem eine Anklage im Sinne des Artikels 142 erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Artikel 106. Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 107. Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

B. Die Bundeshauptstadt Wien.

Artikel 108. (1) Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtssenat auch die Funktion der Landesregierung, der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Funktion des Landesamtsdirektors.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates darf einhundert nicht übersteigen.

Artikel 109. Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103 Absatz 4) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Absatz 1 zweiter und dritter Satz).

Artikel 110. Der gemäß Artikel 11 Absatz 5 zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes beim Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat hat zugleich auch die Rechtsprechung oberster Instanz in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist in diesen Fällen auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

Artikel 111. In den Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabenwesens steht die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kole-

zialbehörden zu. Die Zusammensetzung und Bestellung dieser Kollegialbehörden wird landesgesetzlich geregelt.

Artikel 112. Nach Maßgabe der Artikel 108 bis 111 gelten für die Bundeshauptstadt Wien im übrigen die Bestimmungen des Abschnittes C dieses Hauptstückes mit Ausnahme des Artikels 119 Absatz 4 und des Artikels 119 a. Artikel 142 Absatz 2 lit. d findet auch auf die Führung des vom Bund der Bundeshauptstadt Wien übertragenen Wirkungsbereiches Anwendung. (BGBl. Nr. 205/1962 § 1 Z. 4)

Artikel 113 und 114 entfallen.

C. Gemeinden.

Artikel 115. (1) Soweit in den folgenden Artikeln von Gemeinden die Rede ist, sind darunter die Ortsgemeinden zu verstehen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der gemäß den Artikeln 118 und 119 von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 116. (1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist, wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden, auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Ein solcher Gesetzesbeschluß darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß bei dem zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß diese verweigert wird. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(4) Durch die zuständige Gesetzgebung (Artikel 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen

werden. Soweit solche Gemeindeverbände An gelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 117. (1) Als Organe der Gemeinde sind jedenfalls vorzusehen:

- a) der Gemeinderat, das ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper;
- b) der Gemeindevorstand (Stadttrat), bei Städten mit eigenem Statut der Stadtssenat;
- c) der Bürgermeister.

(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Artikel 95 Absatz 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich; es können jedoch für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen werden.

(4) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, es können jedoch Ausnahmen vorgesehen werden. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeinerechnungsabschluß behandelt wird, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(5) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(6) Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt (Stadtamt), jene der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat besorgt. Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist

ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im Artikel 116 Absatz 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;

2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;

3. örtliche Sicherheitspolizei (Artikel 15 Absatz 2), örtliche Veranstaltungspolizei;

4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;

5. Flurschutzpolizei;

6. örtliche Marktpolizei;

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;

8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Artikel 15 Absatz 5), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

(4) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 119 a Absatz 5 — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht (Artikel 119 a) zu. Die Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates) und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(7) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Artikels 119 a Absatz 3 durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Soweit durch eine solche Verordnung des Landeshauptmannes eine Zuständigkeit auf eine Landesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Landesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Absatz 6.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 119. (1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), anderen nach Artikel 117 Absatz 1 geschaffenen Organen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden

Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach Absatz 4 verantwortlich.

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Bundesvollziehung tätig waren, vom Landeshauptmann, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 119 a. (1) Der Bund und das Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Das Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung stehen, insoweit als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt, dem Bund, im übrigen den Ländern zu; das Aufsichtsrecht ist von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Absatz 4) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Für Städte mit eigenem Statut kann die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) anordnen, daß die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet.

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbecingter Notwendigkeit zu beschränken. Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Absatz 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.

(9) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144) Beschwerde zu führen.

(10) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen (Artikel 116 Absatz 4), entsprechend anzuwenden.

(BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

Artikel 120. Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung und die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt den Landesgesetzgebungen. (BGBl. Nr. 205/1962 § 2)

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

(BGBl. Nr. 143/1948)

Artikel 121. (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen.

(2) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und legt ihn dem Nationalrat vor. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden. (BGBl. Nr. 155/1961 Art. I Z. 4)

(3) Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel 122. (1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften. (BGBl. Nr. 171/1959 Art. II Z. 1)

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. (BGBl. Nr. 171/1959 Art. II Z. 1)

(5) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein. (BGBl. Nr. 171/1959 Art. II Z. 1)

Artikel 123. (1) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können durch Beschluß des Nationalrates abberufen werden. (BGBl. Nr. 171/1959 Art. II Z. 2)

Artikel 124. (1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 123 Absatz 1.

Artikel 125. (1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident, das gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. (BGBl. Nr. 171/1959 Art. II Z. 3)

(2) Die Hilfskräfte ernannt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 126. Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebensovienig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel 126 a. Entstehen zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister oder einer Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Anrufung durch die Bundes(Landes)regierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. (BGBl. Nr. 12/1958 Art. I Z. 1)

Artikel 126 b. (1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) Der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt weiter die Gebarung von Unternehmungen, die der Bund allein betreibt oder an denen der Bund finanziell beteiligt ist. Überprüft der Rechnungshof die Gebarung einer solchen Unternehmung, so kann er auch die Gebarung von Unternehmungen überprüfen, an denen diese Unternehmung finanziell beteiligt ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Bundesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendiger Darlehens aus Bundesmitteln oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe aus Bundesmitteln gleichzuhalten.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zu überprüfen.

30.

(4) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Artikel 126 c. Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.

Artikel 126 d. (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Der Jahres Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung seines Inhaltes darf jedoch nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat erfolgen. (BGBl. Nr. 155/1961 Art. 1 Z. 5)

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuss eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten. Der Ausschuss hat die Verhandlung jedes Berichtes binnen sechs Wochen durchzuführen. Dann erstattet er dem Nationalrat Bericht.

Artikel 127. (1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Land zustehen, unterliegen der Überprüfung wie die übrige Gebarung des Landes. Dies gilt auch für Unternehmungen, an denen

außer einem Land ausschließlich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Andere Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist, überprüft der Rechnungshof nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof der Landesregierung zur Vorlage an den Landtag und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Die Landesregierung hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat den an den Landtag erstatteten Bericht samt einer allfälligen Äußerung der Landesregierung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen einer Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

Artikel 127 a. (1) Der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

(2) Die Bürgermeister haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zustehen, unterliegen der Überprüfung des Rechnungshofes wie die übrige Gebarung der Gemeinde. Dies gilt, sofern nicht ohnedies die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes gemäß Artikel 127 Absatz 3 Satz 2 gegeben ist, auch für Unternehmungen, an denen außer einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ausschließlich öffentlich-rechtliche Ge-

bietskörperschaften finanziell beteiligt sind. Andere Unternehmungen, an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist, überprüft der Rechnungshof nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt Artikel 126 b Absatz 2 sinngemäß.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung mitzuteilen, die binnen drei Wochen zu erstatten ist. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allenfalls abgegebenen Äußerung der Landesregierung, die die Vorlage dem Landtag mitteilt. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung auch der Bundesregierung mitzuteilen.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen. Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels finden Anwendung.

(8) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Artikel 128. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Verwaltungsgerichtshof.

(BGBl. Nr. 211/1946 Art. I)

Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Artikel 130. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a Absatz 4. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 6)

(2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Absatz 2 und 3 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 7)

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den im Absatz 1 angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war.

Artikel 133. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

3. die Angelegenheiten des Patentwesens;

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Artikel 134. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Absatz 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 1 und 2 und des Artikels 88 Absatz 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten.

Artikel 136. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält ein besonderes Bundesgesetz.

B. Verfassungsgerichtshof

Artikel 137. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. (BGBl. Nr. 211/1946 Art. II Abs. 1)

Artikel 138. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Kompetenzkonflikte

- a) zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;
- c) zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen einem Land und dem Bund.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Artikel 10 bis 15 in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 139. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber eine solche Verordnung die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bilden soll, von Amts wegen;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung;

über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Artikel 119 a Absatz 6 auch auf Antrag der betroffenen Gemeinde. (BGBl. Nr. 205/1962 § 3 Z. 1)

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die sechs Monate nicht überschreiten darf.

(3) Wenn die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten ist und der Antrag daher gemäß Artikel 89 Absatz 3 gestellt wurde, hat sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Verordnung gesetzwidrig war.

Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, sofern

ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des antragstellenden Gerichtshofes bildet, ferner von Amts wegen dann, wenn ein solches Gesetz die Voraussetzung für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet;

über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Der im Absatz 1 erwähnte Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist vom Antragsteller sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz oder ein bestimmter Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz oder ein Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(5) Das Finanz-Verfassungsgesetz bestimmt, inwiefern Landtagsbeschlüsse über Landeszuschläge zu den Bundessteuern beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können und welche rechtlichen Wirkungen mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das die Aufhebung eines solchen Landtagsbeschlusses oder eines Landesgesetzes über Landes- oder Gemeindeabgaben ausspricht, verbunden sind.

(6) Die Bestimmung des Artikels 89 Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof.

Artikel 140 a. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Dabei ist auf die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 abgeschlossenen Staatsverträge Artikel 140, auf alle anderen Staatsverträge Artikel 139 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß Staatsverträge, deren Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, vom Tage der Kundmachung des Erkenntnisses an von den zu ihrer

Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht eine Frist bestimmt, innerhalb welcher ein solcher Staatsvertrag weiter anzuwenden ist. Diese Frist darf bei den im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträgen zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, der durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen ist, so erlischt die Wirksamkeit des Beschlusses nach Artikel 50 Absatz 2 oder der Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz.

(BGBl. Nr. 59/1964 Art. I Z. 6)

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organs;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf

das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden haben auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung. (BGBl. Nr. 12/1958 Art. I Z. 2)

(2) Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren oder Volksabstimmungen zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. Bundesgesetzlich kann auch angeordnet werden, wie lang im Hinblick auf eine solche Anfechtungsmöglichkeit mit der Kundmachung des Bundesgesetzes, über das eine Volksabstimmung erfolgte, zugewartet werden muß.

Artikel 142. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

- a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;
- b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;
- c) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;
- d) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Artikel 105 Absatz 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Artikel 103 Absatz 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluß der Bundesregierung;
- e) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im selbständigen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung; (BGBl. Nr. 205/1962 § 3 Z. 2)
- f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Absatz 8: durch Beschluß der Bundesregierung; (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 8)

g) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 8)

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Absatz 2 lit. d die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben, und erweist es sich, daß einem nach Artikel 103 Absatz 2 mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Absatzes 2 lit. d zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter lit. d, f und g erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81 a Absatz 3 lit. b verbunden ist. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 8)

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65 Absatz 2 lit. c zustehenden Recht in den Fällen der lit. a, b und c des zweiten Absatzes dieses Artikels nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle der lit. d, f und g nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten. (BGBl. Nr. 215/1962 Art. I Z. 8)

Artikel 143. Die Anklage gegen die im Artikel 142 Genannten kann auch wegen strafgerichtlich zu verfolgender Handlungen erhoben werden, die mit der Amtstätigkeit des Anzuklagenden in Verbindung stehen. In diesem Falle wird der Verfassungsgerichtshof allein zuständig; die bei den ordentlichen Strafgerichten etwa bereits anhängige Untersuchung geht auf ihn über. Der Verfassungsgerichtshof kann in solchen Fällen neben dem Artikel 142 Absatz 4 auch die strafgesetzlichen Bestimmungen anwenden.

Artikel 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerde kann, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

(2) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Artikel 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. (BGBl. Nr. 211/1946 Art. II Abs. 2)

Artikel 145. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzung des Völkerrechtes nach den Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes.

Artikel 146. (1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Ansprüche nach Artikel 137 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Artikel 67.

Artikel 147. (1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung; diese Mitglieder sind aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten zu entnehmen. Die übrigen sechs Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernannt der Bundespräsident auf Grund von Dreieuvorschlägen, die für drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied der Bundesrat erstatten. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben. Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, sind, soweit und solange sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, außer Dienst zu stellen. (StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

(3) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind. (StGBL. Nr. 232/1945 Art. III Abs. 3)

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Absatz 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Artikel 87 Absätze 1 und 2 und Artikel 88 Absatz 2 Anwendung; die näheren Bestimmungen werden in dem gemäß Artikel 148 ergehenden Bundesgesetz geregelt. Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, wird der 31. Dezember des Jahres bestimmt, in dem der Richter das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wenn ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge.

Artikel 148. Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

Artikel 149. (1) Neben diesem Bundesverfassungsgesetz haben im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Bundesverfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGL. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGL. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes;

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBL. Nr. 3;

Gesetz vom 3. April 1919, StGBL. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Artikels 1 Ziffern 2 und 3 sowie des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBL. Nr. 501, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBL. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird;

Gesetz vom 3. April 1919, StGBL. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBL. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, StGBL. Nr. 484, bewirkten Änderungen;

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303 aus 1920.

(2) Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGL. Nr. 142, sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, RGL. Nr. 66, treten außer Kraft.

Artikel 150. (1) Soweit in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes.

(2) Die in Ausführung oder auf Grund von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Rechtsvorschriften und durchgeführten Wahlen, Ernennungen oder sonstigen Verfügungen gelten als in Ausführung oder auf Grund der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erlassen oder durchgeführt.

(3) Der Lauf von bundesverfassungsgesetzlich geregelten Fristen und Zeiträumen wird durch Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht unterbrochen.

(4) Gebiete der Bundesländer im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 sind die Gebiete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes Landesgebiet der in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Länder sind.

Artikel 151. (1) Artikel 6 tritt mit Außerkrafttreten der in Absatz 4 Ziffern 16 und 17 be-

zeichneten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, im Artikel 102 Absatz 2 treten die Worte „endlich unter außerordentlichen Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt“ mit Außerkrafttreten der in Absatz 4 Ziffer 9 bezeichneten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschrift in Kraft, alle anderen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes treten mit ... in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Artikels 6 treten in Artikel 7 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 117 Absatz 2 an Stelle des Ausdruckes „Staatsbürger“ der Ausdruck „Bundesbürger“ und in Artikel 26 Absatz 1 an Stelle des Ausdruckes „Staatsbürgerschaft“ der Ausdruck „Bundesbürgerschaft“.

(3) Mit ... verlieren mit Ausnahme der in Artikel 149 und der in Absatz 4 bezeichneten, alle derzeit in Geltung stehenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

(4) Unberührt bleiben:

1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

2. Das zweite Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland, BGBl. Nr. 202/1922, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 328/1922, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

3. Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 v. J. 1925 und des Artikels I des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle sowie des Artikels X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

4. Das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

5. § 8 Absatz 1 bis 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925.

6. § 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken.

7. Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend

Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

3. Das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945.

9. § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946.

10. Das Burgenlandgesetz, BGBl. Nr. 143/1945, soweit es nicht durch Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, gegenstandslos geworden ist.

11. Das Wiederverlautbarungsgesetz BGBl. Nr. 114/1947.

12. § 3 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 13/1948, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffen werden, soweit sich diese Verfassungsbestimmung auf § 1 dieses Bundesgesetzes bezieht.

13. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45.

14. Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, soweit sich dieses Bundesverfassungsgesetz auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.

15. §§ 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

16. Abschnitt II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.

17. Abschnitt II des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.

18. Das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird.

19. § 5 Absatz 1 lit. d und e sowie Absatz 2 lit. a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.

20. Die §§ 3 bis 7 des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, soweit diese Bestimmungen nicht bereits gegenstandslos geworden sind.

21. § 1 Absatz 1 des Handelskammergesetzes in der Fassung der 3. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 183/1954.

22. Das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, soweit es sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.

23. Artikel I und III Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 163, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird.

24. § 27 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956.

25. Artikel I Ziffer 1 und Artikel II Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 23, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, abgeändert wird.

26. § 202 Absatz 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957.

27. § 21 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958.

28. § 66 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

29. Artikel III des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 147, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Wertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert wird.

30. § 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 150, betreffend eine weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol sowie Artikel II Absatz 2 dieses Bundesgesetzes.

31. Artikel II Ziffer 2 des Auslandsanleihegesetzes, BGBl. Nr. 239/1958.

32. Artikel I, Artikel II § 9 Absatz 2 sowie Artikel VII § 34 Absatz 1, § 35 und § 36 Absatz 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959.

33. Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 301, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird.

34. § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entscheidungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1960.

35. § 1 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960.

36. §§ 5 Absatz 6, 99 Absatz 1 lit. c und 105 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159.

37. Artikel III und Artikel IV Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

38. § 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

39. § 271 Absatz 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

40. Artikel II Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten Obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt

44

werden und das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 57, über Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter Oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt werden.

41. §§ 4 und 5 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205.

42. Artikel II bis IX und XII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

43. § 6 Absatz 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Artikels I Ziffer 4 der Wehrgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 221.

44. Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden.

45. Artikel I Ziffer 1 der Preisregelungsgesetz-novelle 1963, BGBl. Nr. 77.

46. Artikel I der 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 81/1963.

47. Artikel I des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1963, BGBl. Nr. 121, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

48. Artikel I des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 122, womit das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird.

49. § 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 168, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden.

50. Artikel I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 181, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951, abgeändert wird.

51. Artikel I der 7. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 182/1963.

52. § 12 Absatz 2 des Elektrizitätsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 194, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

53. Artikel II der Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 21.

54. Artikel I des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1964, BGBl. Nr. 43, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird.

55. Artikel II und III des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

56. Die in Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, bezeichneten verfassungsändernden Staatsverträge und in Staatsverträgen enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen.

57. Sämtliche derzeit in Geltung stehenden verfassungsgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Nationalsozialisten-, Verbot- und Kriegsverbrechergesetzgebung.

Artikel 152. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 120.075-2/65

Neufassung des Bundesverfassungsrechtes

An
 alle Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen sowie alle Sektionen des Bundeskanzleramtes einschließlich Sektion IV

I

Unter dem Eindruck von rund 250 Bundesverfassungsgesetzen und in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, die seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 am 1. Jänner 1930 erlassen wurden, hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst, nachdem die Bemühungen um eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes 1947 gescheitert waren, im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat vom 2. April 1964 als erste Diskussionsgrundlage den Vorentwurf für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird (Bundes-Verfassungsgesetz 1964), ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist mit dem ho. Rundschreiben vom 29. Juli 1964, Zl. 143.018-2/64, das bemüht war, die mit diesem Beginnen verbundenen Probleme möglichst vollständig in ihrer ganzen Tragweite aufzuzeigen, allen Zentralstellen des Bundes und der Länder zu einer ersten Stellungnahme zugeleitet worden.

II

Das Ergebnis dieser Begutachtung kann wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Notwendigkeit einer formellen Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes wurde neuerlich anerkannt.

2. Einzelne Stellen hegen Zweifel, ob der Zeitpunkt für ein solches Unterfangen richtig gewählt ist, da auch weiterhin nicht mit einer Stabilisierung des Bundesverfassungsrechtes zu rechnen ist.

3. Andere Stellen meinen, daß zumindest die wesentlichsten derzeit bekannten, zur Diskussion stehenden Anliegen legislativer Art auf verfassungsrechtlichem Gebiet bei der Neuordnung des Bundesverfassungsrechtes berücksichtigt werden sollten.

4. Die Frage, ob die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes eine Totaländerung im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 B.-VG. darstellt, wird wohl überwiegend verneint, dessenungeachtet wurden aber auch beachtliche Argumente dafür ins Treffen geführt.

5. Besondere Beachtung fanden die Probleme, die das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst

unter den Punkten 3 und 4 seines obzitierten Rundschreibens dargelegt hat. Fast einhellig wurde auf die Notwendigkeit eines Ausschlusses jeder derogatorischen Wirkung gegenüber einfachgesetzlichen und Verordnungsvorschriften und auf die Gewährleistung des Fortbestandes der unter dem Ausdruck „Versteinierungstheorie“ zusammengefaßten, vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Auslegungsregeln hingewiesen.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat die ihm zugegangenen Äußerungen eingehend erwogen und auch seinerseits neue Wege zur Überwindung der aufgezeigten Probleme gesucht.

III

A. Der mit dem ho. Rundschreiben vom 29. Juli 1964 übersandte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes 1964 beruht auf dem Gedanken einer Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes. Das geltende Bundesverfassungsrecht soll also unter Zugrundelegung dieses Gedankens neu vom Nationalrat beschlossen, neu beurkundet und gekennzeichnet und neuerlich im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Bei dieser Vorgangsweise kann zumindest der Vorwurf einer Totaländerung der Bundesverfassung in des Wortes formellem Sinn nicht von der Hand gewiesen werden.

Um diesem Vorwurf zu entgehen und um jeden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des bereinigten Bundesverfassungsrechtes auszuschließen, erwägt das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst die Möglichkeit einer bloß neuerlichen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse, die in ihrer Gesamtheit das Bundesverfassungsrecht bilden. Bei der Festlegung des Kreises der für eine neuerliche Kundmachung in Frage kommenden Gesetzesbeschlüsse hat sich das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst im wesentlichen von den unter Punkt 2 seines Rundschreibens vom 29. Juli 1964 dargelegten Grundsätzen leiten lassen. Im übrigen sind für die Methode folgende Überlegungen bestimmend:

1. Die Erlassung einer Norm setzt sich aus drei Elementen zusammen: aus der Willensbildung des Normsetzungsorganes (Beschluss des Nationalrates unter Einschaltung des Bundesrates), aus

der Ausfertigung dieses Willensaktes (Beurkundung und Gegenzeichnung) und der Verlautbarung (Kundmachung im Bundesgesetzblatt nach Artikel 49 Absatz 1 B.-VG.).

2. Durch eine bloß neuerliche Kundmachung der das Bundesverfassungsrecht in seiner Gesamtheit bildenden Gesetzesbeschlüsse wird lediglich der letzte Schritt der Erlassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes wiederholt. Die Kontinuität zwischen dem geltenden und dem angestrebten bereinigten Bundesverfassungsrecht wird dadurch nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst nicht beeinträchtigt.

3. Mit der Wahrung der Kontinuität zwischen dem geltenden und dem bereinigten Bundesverfassungsrecht wird jeder mögliche Vorwurf einer Totaländerung der Bundesverfassung ausgeschlossen, da die normative Kraft sowohl des neuen als auch des alten Bundesverfassungsrechtes sich vom gleichen Willensakt des gleichen Normsetzungsorganes herleitet.

4. Endlich bleibt bei einer solchen Vorgangsweise auch die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte sogenannte Versteinierungstheorie unverändert anwendbar. Im Hinblick auf die Identität des bereinigten Bundesverfassungsrechtes mit dem geltenden erfährt der für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt keine Änderung. Entscheidend bleibt so wie bisher der Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens. Auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2721 zu der Frage angestellten Überlegungen, ob für die Auslegung der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht die Rechtslage im Zeitpunkt des neuerlichen Vollwirksamwerdens des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1945 entscheidend sei, darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

5. Abgesehen von den unter Punkt 2 seines Rundschreibens vom 29. Juni 1964 dargelegten Richtlinien, die von keiner der befragten Stellen zu Einwendungen Anlaß gegeben haben, können allerdings bei Beschreitung dieses Weges nur jene Änderungen der Bundesverfassung in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut werden, die Gegenstand ausdrücklicher Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz waren. Änderungen des Bundesverfassungsrechtes, die abseits vom Stammgesetz (Bundes-Verfassungsgesetz) verfügt wurden, können bei einer bloßen Wiederholung des Kundmachungsaktes nicht berücksichtigt werden. Dieser Nachteil wird jedoch sicherlich dadurch aufgewogen, daß das Ziel einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes unter Zugrundelegung dieser Überlegungen auf eine Weise realisiert werden könnte, die die wesentlichen Elemente des geltenden Bundesverfassungsrechtes unberührt läßt.

B. Zur Verwirklichung dieses Zieles ist jedenfalls eine bundesverfassungsgesetzliche Norm notwendig, die in Ergänzung des Artikels 49 B.-VG. eine neuerliche Kundmachung der betreffenden Gesetzesbeschlüsse anordnet. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat daher zu diesem Zweck den als Beilage A angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die neuerliche Kundmachung des Bundes-Verfassungsgesetzes nach dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Dezember 1964 ausgearbeitet. Dieser Entwurf soll ebenfalls zunächst lediglich als Diskussionsgrundlage dienen.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Absatz 1 legt die Verpflichtung zur Wiederholung des im Artikel 49 Absatz 1 B.-VG. vorgeschriebenen Kundmachungsaktes fest und bezeichnet die betreffenden Gesetzesbeschlüsse im einzelnen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 49 Absatz 1 B.-VG. und die Betrauung des Bundeskanzlers mit dieser Aufgabe soll deutlich gemacht werden, daß es sich dabei keineswegs um eine Wiederverlautbarung im Sinne des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, oder im Sinne einer besonderen Wiederverlautbarungsermächtigung nach dem Beispiel des Artikels V des Übergangsgesetzes von 1929 handelt, sondern um eine bloße Wiederholung des Kundmachungsaktes. Dies ist ein sehr wesentlicher und bedeutender Unterschied. Die normative Kraft einer Wiederverlautbarung leitet sich nämlich aus dem Wiederverlautbarungsakt her, der Verordnungscharakter hat (vgl. den Wortlaut des Artikels V des Übergangsgesetzes von 1920 beziehungsweise zur Wiederverlautbarung nach dem Wiederverlautbarungsgesetz 1947 das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3213). Im Fall einer bloßen Wiederholung des Kundmachungsaktes, so wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, hingegen leitet sich die normative Kraft der neuerlich kundgemachten Vorschrift auch weiterhin letztlich aus dem betreffenden Gesetzesbeschluß her.

Festzuhalten wäre in diesem Zusammenhang noch, daß es sich bei der Anordnung des Artikels 1 Absatz 1 keineswegs um eine Ermächtigung, sondern um eine klar umschriebene Verpflichtung handelt, der der Bundeskanzler unverzüglich nachzukommen hätte, und zwar der Bundeskanzler, weil er gemäß Artikel 49 Absatz 1 B.-VG. zur Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen berufen ist.

Da die neuerliche Kundmachung selbst keine normative Bedeutung hat, daher insbesondere

auch keine Verordnung ist, unterliegt der Kundmachungsakt als solcher nicht der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Auf diese neuerliche Kundmachung findet daher so wie auf jede Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses Artikel 89 Absatz 1 B.-VG. Anwendung. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gesetz gehörig kundgemacht ist, obliegt nach dieser Vorschrift den Gerichten einschließlich des Verfassungsgerichtshofes. Die Gerichte werden daher auch im vorliegenden Fall zu untersuchen haben, ob die neuerliche Kundmachung die Gesetzesbeschlüsse, so wie sie gefaßt worden sind, wiedergibt und die Grundsätze des Artikels 1 — insbesondere dessen Absatz 2 — des vorliegenden Entwurfes dabei beachtet wurden.

Vom Standpunkt der Rechtssicherheit mag der Gedanke wenig erfreulich sein, daß die neuerliche Kundmachung von Normen der Bundesverfassung im Hinblick auf Artikel 89 Absatz 1 B.-VG. ein absolut nichtiger Akt sein könnte. Diese Gefahr ist jedoch mit jeder Kundmachung eines Gesetzes, daher insbesondere auch mit jeder Kundmachung eines Verfassungsgesetzes, verbunden und daher bei Zugrundelegung der oben dargelegten Prinzipien unvermeidbar. Der vorliegende Entwurf beruht nämlich, wie nochmals betont werden soll, auf dem Gedanken, nur die Kundmachung der betreffenden Gesetzesbeschlüsse zu wiederholen.

Soweit die für eine neuerliche Kundmachung vorgesehenen Gesetzesbeschlüsse neben echten Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz auch noch andere bundesverfassungsgesetzliche Anordnungen enthalten, ordnet Abs. 1 lediglich die Kundmachung jener Teile der betreffenden Gesetzesbeschlüsse an, die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes formal abändern (vgl. zum Beispiel Ziffer 9).

Absatz 2 legt die näheren Richtlinien für die neuerliche Kundmachung fest:

Gemäß Ziffer 1 sind zunächst die im Absatz 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse nur insoweit neuerlich kundzumachen, als sie nicht durch die fortschreitende Rechtsentwicklung durch eine ausdrückliche Anordnung des Bundesverfassungsgesetzgebers geleastandslos geworden sind.

Die Ziffer 2 verfügt, daß gewisse formale Bestandteile der einzelnen Gesetzesbeschlüsse ebenso wie die Vollzugsklauseln und allfällige Inkrafttretensbestimmungen nicht einer neuerlichen Kundmachung zugeführt werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Vollzugsklausel des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst.

Ziffer 3 endlich bestimmt, daß die einzelnen Novellen bei der neuerlichen Kundmachung in das Bundes-Verfassungsgesetz einzubauen sind, und zwar in der Gestalt, in der die spätere Novelle dies verfügt hat.

Ziffer 4 legt als Bezeichnung für die zusammenfassende Kundmachung der im Absatz 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse den Namen „Bundes-Verfassungsgesetz 1965“ fest.

Zu Artikel 2:

Mit der neuerlichen Kundmachung der im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse werden wohl neue Normen erlassen, die allerdings in zwei wesentlichen Elementen (Willensakt des Verfassungsgesetzgebers und Beurkundung) mit den inhaltsgleichen derzeit geltenden Normen ident sind und ihre normative Kraft aus den gleichen Gesetzesbeschlüssen herleiten, wie die derzeit geltenden Normen. Dessenungeachtet handelt es sich um neue Normen. Da es sich aber um neue Normen handelt, haben sie gegenüber früheren Normen derogatorische Kraft. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Regelung, um die derogatorische Kraft in jenen Fällen, in denen sie unerwünscht ist, auszuschließen.

In diesem Sinne zählt Absatz 1 jene bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften auf, die unberührt bleiben und auch weiterhin abseits vom Stammgesetz gelten sollen. Diese Liste stimmt, abgesehen von folgenden Änderungen, mit Artikel 151 Absatz 4 des im Juli 1964 übersandten Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 überein:

1. Die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, war in dem seinerzeitigen Entwurf im Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 eingebaut gewesen. Da es sich bei dieser Bestimmung um keine ausdrückliche Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz handelt, kann sie bei dem jetzt vorgesehenen Weg einer lediglichen Wiederholung des Kundmachungsaktes nicht berücksichtigt werden und wird daher in Ziffer 6 für unberührt erklärt.

2. Das gleiche gilt für die Bestimmung des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 139/1948, der im Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 11 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 eingebaut war (vgl. Ziffer 16 gegenüber Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 15 des seinerzeitigen Entwurfes).

3. Eine neuerliche Überprüfung der für unberührt zu erklärenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften hat ergeben, daß auch Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1955, § 1 Absatz 2 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956, und die Artikel I bis III Absatz 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 163/1956 in diese Liste aufgenommen werden müssen (vgl. die Ziffer 23, 26 und 27).

4. Das Neutralitätsgesetz, BGBl. Nr. 211/1955, das als Artikel 1 a in den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 eingebaut war, kommt aus den oben dargelegten Gründen für eine neu-

erliche Kundmachung nicht in Frage und wird daher ebenfalls in Ziffer 25 ausdrücklich für unberührt erklärt.

5. Die im Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 30 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 eingeführte gewesene bundesverfassungsgesetzliche Vorschrift (§ 27 Abs. 2 des Tabakmonopolgesetzes) ist — wie eine neuerliche Überprüfung ergab — durch Zeitablauf bereits gegenstandslos geworden und findet daher in die vorliegende Liste keine Aufnahme mehr.

6. Endlich wurde auch noch die weitere Rechtsentwicklung berücksichtigt (vgl. die Zahl 61 bis 67).

Die Bestimmung des Absatzes 2 versucht jenes Problem positivrechtlich zu lösen, das das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst im Punkt 3 seines Rundschreibens vom 29. Juli 1964 dargestellt hat. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf annehmen, daß damit die von ihm aufgezeigten Gefahren, die von den meisten der befragten Stellen ebenfalls erkannt wurden, ausgeschlossen sind.

Absatz 3 strukturiert die Ausschlußwirkung und verwirklicht damit das angestrebte Ziel einer Rechtsbereinigung auf dem Gebiete des Bundesverfassungsrechtes (vgl. Artikel 151 Absatz 3 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964).

Artikel 3 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen und stimmt inhaltlich mit Artikel 150 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964, der grundsätzlich unwidersprochen geblieben ist, überein. Lediglich Absatz 2 wurde durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Artikel 138 Absatz 2 B.-VG. ergänzt, um eindeutig klarzustellen, daß die seinerzeitigen Kompetenzfeststellungen des Verfassungsgerichtes auch in Zukunft beachtlich bleiben.

Zu Artikel 4: Wie bereits oben dargelegt wurde, können bei dem jetzt erwogenen Weg einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes durch eine Wiederholung der Kundmachung der betreffenden Gesetzesbeschlüsse nur solche Verfassungsänderungen in das Stammgesetz (B.-VG.) eingebaut werden, die in formellen Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz verfügt wurden. Um diesen Nachteil so weit als möglich auszuschließen, sollen durch diese Bestimmung des Entwurfes Änderungen, die abseits vom Bundes-Verfassungsgesetz durch Sondergesetz angeordnet wurden, aber unwidersprochen zum historischen Bestand des Bundes-Verfassungsgesetzes gehören, in eine formelle Novelle umgegossen werden. Irgend eine materielle Änderung des Rechtsbestandes ist damit nicht verbunden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bestimmungen:

1. Artikel III Absatz 1 des 2. Verfassungsüberleitungsgesetzes 1945 bestimmt: „Der Nationalrat übt die Gesetzgebung des Bundes gemeinsam mit dem Bundesrat aus.“ Diese Verfassungsbestimmung gibt daher tatsächlich Artikel 24 B.-VG. eine neue Fassung. Dies formell durchzuführen, dient die Bestimmung der Z. 1.

2. Die Nationalratswahlordnung 1962 enthält eine Reihe von Verfassungsbestimmungen (§ 22 Absatz 1, § 29 Absatz 2 und § 47), die durchaus auf Dauer bestimmt sind und systematisch richtig in Artikel 26 Absatz 1, 4 und 7 eingebaut gehören. Durch die Ziffer 2, 3 und 4 werden daher diese Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes der geltenden Rechtslage entsprechend formell neu erfaßt.

3. Nach Artikel III Absatz 2 des 2. Verfassungsüberleitungsgesetzes 1945 sind „für die Einrichtung des Bundesrates die Artikel 34 bis 37 und 58 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 vom Jahre 1925 maßgebend“. Um dieser Anordnung des Verfassungsgesetzgebers bei der vorgesehenen neuerlichen Kundmachung des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechen zu können, müssen die bezeichneten Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes formell entsprechend neu gefaßt werden (vgl. Ziffer 5 und 6). Die Bestimmung des Artikels III Absatz 3 des 2. Verfassungsüberleitungsgesetzes 1945 bestimmt, daß an die Stelle der Länder- und Ständerates und seiner Mitglieder der Bundesrat und seine Mitglieder treten. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst vermeint, diese Regelung wohl noch als formelle Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz werten und daher selbst einer neuerlichen Kundmachung zuführen zu können (vgl. § 1 Absatz 1 Ziffer 9 des Entwurfes).

4. Artikel 149 Absatz 1 B.-VG. war durch Artikel II des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/1946, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, in den Verfahren vor den Volksgerichten formell ergänzt worden. Diese Ergänzung wurde durch die Aufhebung des betreffenden Verfassungsgesetzes durch § 6 lit. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, über die Aufhebung der Volksgerichte und die Anndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen gegenstandslos.

Weiters hat das im Artikel 149 Absatz 1 B.-VG. angeführte Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Folgezeit verschiedene Änderungen er-

fahren und wurde durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 172/1963 authentisch ausgelegt.

Endlich wurde auch noch das Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBL. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Österreich durch das Wappengesetz, StGBL. Nr. 7/1945, wesentlich abgeändert.

Zur Vermeidung jeder Rechtsunsicherheit und Gewährleistung einer gehörigen Kundmachung im Sinne des Artikels 89 Absatz 1 B.-VG. erscheint es daher angezeigt, auch Artikel 149 Absatz 1 B.-VG. in seiner geltenden Fassung formell neu zu fassen. Der Absatz 2 des Artikels 149 B.-VG. wurde lediglich unverändert neuerlich abgedruckt.

5. Artikel 150 B.-VG. enthält eine gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmung, Artikel 151 regelt das Inkrafttreten und Artikel 152 B.-VG. enthält die Vollzugsklauseln. Um hier zwischen geltendem und nicht mehr geltendem Recht Klarheit zu schaffen und an Stelle des gegenstandslos gewordenen Ausdruckes „Staatsregierung“ die heute geltende Bezeichnung „Bundesregierung“ zu setzen, enthalten die Ziffern 8 und 9 ausdrückliche Bestimmungen über das weitere Schicksal der Artikel 150 bis 152 B.-VG.

Zur Gewährleistung und Berücksichtigung der hier verfügbaren Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bei der neuerlichen Kundmachung nach Artikel 1 Absatz 1 schreibt Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 26 ausdrücklich vor, daß auch Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die neuerliche Kundmachung des Bundes-Verfassungsgesetzes neuerlich kundzumachen ist.

Artikel 5 enthält die Vollzugsklausel.

IV

Neben der Methode einer neuerlichen Kundmachung, die bemüht ist, jeden Vorwurf einer Totaländerung der Bundesverfassung im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 B.-VG. auszuschließen und auch die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelte, als „Versteinerungstheorie“ bezeichnete Auslegungsregel unverändert anwendbar zu erhalten, bietet sich auch weiterhin der seinerzeit verfolgte Gedanke einer völligen Neuerlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes an. Im Hinblick auf die eingelangten Stellungnahmen und nachträglichen weiteren eigenen Überlegungen hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst den als Beilage B angeschlossen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu erlassen wird, nach dem Stand der Rechtsordnung vom 1. Dezember 1964 ausgearbeitet.

Dieser jetzt vorliegende Entwurf beruht auf dem Gedanken einer Zweiteilung. Der Entwurf des zitierten Bundesverfassungsgesetzes selbst

enthält die notwendigen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, während das neugefaßte Bundes-Verfassungsgesetz 1965 diesem Bundesverfassungsgesetz als Anlage angeschlossen werden soll.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1: Mit der Bestimmung des Absatzes 1 wird das Bundes-Verfassungsgesetz 1965, das eine Anlage zu diesem Bundesverfassungsgesetz bildet, in Kraft gesetzt. Der Wortlaut des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 stimmt mit dem im Juli 1964 versendeten Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 überein. Lediglich die Artikel 150 und 151 sind entfallen und die Vollzugsklausel, die ursprünglich im Artikel 152 enthalten war, erhält die Bezeichnung Artikel 150. Aus Ersparungsgründen darf das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst davon Abstand nehmen, die Anlage zu dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz neuerlich zu übermitteln.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die besonderen Inkrafttretensbestimmungen, betreffend Artikel 6 B.-VG. und Artikel 102 Absatz 2 B.-VG. Diese beiden Absätze entsprechen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 151 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen in dem eingangs zitierten ho. Rundschreiben vom 29. Juli 1964 darf verwiesen werden.

Absatz 4 statuiert die Ausschlußwirkung und verwirklicht damit das angesrebte Ziel einer Rechtsbereinigung auf dem Gebiete der Bundesverfassung. Auf Artikel 151 Absatz 3 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 wird verwiesen.

Da aus den in Punkt 2 des ho. Rundschreibens vom 29. Juli 1964 dargelegten Gründen nicht alle derzeit in Geltung stehenden bundesverfassungsgesetzlichen Normen in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst aus dem einen oder anderen Grund eingebaut werden können, ist es notwendig, jene dieser Vorschriften, die auch weiterhin neben dem Stammgesetz (Bundes-Verfassungsgesetz) gelten sollen, ausdrücklich für unberührt zu erklären. Diesem Zweck dient die Bestimmung des Absatzes 5. Diese Liste stimmt, abgesehen von folgenden Änderungen, mit Artikel 151 Absatz 4 des Entwurfes des Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 überein:

1. Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 8/1955, § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956, und die Art. I und III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 163/1956 wurden in die Liste neu aufgenommen, weil eine neuerliche Überprüfung ergab, daß es sich dabei um derzeit noch geltende Bestimmungen handelt.

2. Die in Artikel 151 Absatz 4 Ziffer 30 des Entwurfes eines Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 angeführt gewesene bundesverfassungsgesetzliche Vorschrift (§ 27 Abs. 2 des Tabakmonopolgesetzes) ist hingegen wie ebenfalls die neuerliche Überprüfung ergab, durch Zeitablauf bereits gegenstandslos geworden und findet daher in die vorliegende Liste keine Aufnahme mehr.

3. Endlich wurde auch noch die weitere Rechtsentwicklung berücksichtigt.

Mit der Bestimmung des Absatzes 6 versucht das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst jene Gefahren auszuschalten, die es in Punkt 3 seines Rundschreibens vom 29. Juli 1964 dargelegt hat.

Artikel 2 enthält jene Übergangsbestimmungen, die im Entwurf vom Juli 1964 im Artikel 150 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1964 enthalten waren. Abgesehen von formellen Änderungen, hat lediglich die Bestimmung des Absatzes 2 durch einen Hinweis auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes nach Artikel 138 Absatz 2 B.-VG. eine Ergänzung erfahren, um damit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarzustellen, daß auch die bisherigen Kompetenzfeststellungen des Verfassungsgerichtshofes in Hinkunft weiter beachtlich bleiben.

Mit der Bestimmung des Artikels 3 versucht das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst durch eine positiv-rechtliche Anordnung zu gewährleisten, daß trotz der Neuerlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes die sogenannte Versteinerungstheorie unverändert anwendbar bleibt. Bei der Formulierung dieser Bestimmung hat sich das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst insbesondere von den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1327, 1994, 3472 und vom 11. Jänner 1963, K II-3/62, leiten lassen. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst glaubt damit das in Punkt 4 seines Rundschreibens vom 29. Juli 1964 behandelte Problem gelöst zu haben, muß aber darauf hinweisen, daß damit ein vom Verfassungsgerichtshof entwickelter Auslegungsgrundsatz zu einem Verfassungsprinzip gemacht wird. Die Auswirkungen einer solchen Vorgangsweise sind nicht abzusehen. Insbesondere wird damit das Verhältnis dieses Auslegungsgrundsatzes zu allen übrigen Auslegungsregeln in Zweifel gezogen. Jedenfalls wird durch eine solche Bestimmung der historischen Auslegung — nichts anderes ist ja die sogenannte Versteinerungstheorie — ein Vorrang gegenüber anderen Auslegungsgrundsätzen eingeräumt. Ob diese tatsächlich wünschenswert ist, bedarf noch reiflicher Überlegung.

Artikel 4 enthält die Vollzugsklausel.

V

Schließlich darf das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst noch darauf hinweisen, daß neben

den oben unter III. und IV. dargelegten Wegen auch noch die Möglichkeit einer Rechtsbereinigung im Weg einer „Wiederverlautbarung“ besteht. Allerdings wird es dazu ebenfalls einer besonderen Anordnung des Bundesverfassungsgesetzgebers bedürfen, nachdem gegen die Anwendung des Wiederverlautbarungsgesetzes 1947 auf eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes von verschiedener Seite ernste und beachtliche Einwendungen erhoben worden waren. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf diesbezüglich auf seinen Bericht vom 26. September 1961, Z. 93.158-2 a/61, verweisen, der von der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 3. Oktober 1961 genehmigt wurde (vgl. Punkt 14 des Beschlusprotokolls Nr. 18).

Sowohl die formelle Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes im Weg einer neuerlichen Kundmachung der seinerzeitigen Gesetzesbeschlüsse als auch die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes haben für sich, daß auch das bereinigte Bundesverfassungsrecht seine normative Kraft unmittelbar aus einem Akt des Gesetzgebers herleiten könnte. Im Fall einer Rechtsbereinigung nach der Methode der „Wiederverlautbarung“ wäre der Geltungsgrund des wiederverlautbarten und so bereinigten Bundesverfassungsrechtes der Wiederverlautbarungsakt, somit eine Verordnung. Der Weg einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes im Weg einer „Wiederverlautbarung“ stellt daher den weitestgehenden Eingriff in die Gesetzgebungshoheit des Nationalrates dar. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen Werners im Staatsbürger, 14. Jahrgang, 13./14. Folge (24. Juni 1961), „Man lasse die Verfassung in Ruhe!“ verweisen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst wird auf all diese Gesichtspunkte, insbesondere aber auf die Wahrung der Gesetzgebungshoheit des Nationalrates vor allem auf verfassungsrechtlichem Gebiet, Bedacht genommen werden müssen.

VI

Was die Frage des Zeitpunktes einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes betrifft, so darf das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darauf hinweisen, daß es wünschenswert wäre, wenn mit dem Zeitpunkt der Bereinigung des Bundes-Verfassungsgesetzes die ständigen Änderungen und Ergänzungen der Bundesverfassung ein Ende fänden. Wollte man diesen Zeitpunkt allerdings abwarten, so würde dies eine Verschiebung der allgemein für dringend notwendig befundenen formellen Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes auf unbestimmte Zeit

bedeuten. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst vermeint daher, daß, wiewohl der gegenwärtige Zeitpunkt nicht ideal sein mag, ohne Verzögerung die angestrebte formelle Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes vorangetrieben werden soll.

VII

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf bitten, zu den beiliegenden Entwürfen ebenso wie zu den vorstehenden Überlegungen möglichst eingehend Stellung nehmen zu wollen. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf einer Äußerung bis spätestens 20. März 1965 entgegensehen. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst darf nochmals betonen, daß es sich dabei keineswegs um endgültige

Entwürfe handelt, sondern um bloße Diskussionsgrundlagen.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst wird einen endgültigen Entwurf samt Erläuternden Bemerkungen erst dann ausarbeiten und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuführen, wenn mit den Zentralstellen des Bundes und der Länder in den wesentlichen Punkten ein Einvernehmen über den für eine formelle Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes einschlagenden Weg erzielt ist.

9. Jänner 1965

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Anlagen

Anlage 1 zu Beilage B

Entwurf

1. Dezember 1964

**Bundesverfassungsgesetz vom
über die neuerliche Kund-
machung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. (1) Der Bundeskanzler hat die nachstehend bezeichneten Gesetzesbeschlüsse neuerlich gemäß Art. 49 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kundzumachen:

1. Beschluß der Nationalversammlung vom 1. Oktober 1920 betreffend ein Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

2. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 30. Juli 1925 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz betreffend einige Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetznovelle).

3. Beschluß des Nationalrates vom 27. Juli 1926 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit Art. 10 Z. 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeändert wird.

4. Beschluß des Nationalrates vom 1. Feber 1928 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit Art. 75 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925 abgeändert wird.

5. Beschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1929 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Ergänzung des Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925.

6. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 7. Dezember 1929 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsgesetznovelle).

7. Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1931 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Abänderung des Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

8. Beschluß des Nationalrates vom 18. August 1932 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

9. Art. III Abs. 3 des Beschlusses der Provisorischen Staatsregierung vom 13. Dezember 1945 betreffend ein Verfassungsgesetz, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des

Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen werden (2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945).

10. Art. I und Art. II des Beschlusses des Nationalrates vom 9. Oktober 1946 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 1946).

11. Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1948 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungskontrolle des Bundes abgeändert werden.

12. Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1948 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

13. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 15. Dezember 1954 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.

14. Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1955 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

15. Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden.

16. Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1958 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

17. Beschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1959 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert wird.

18. Beschluß des Nationalrates vom 22. Juli 1959 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 erläutert und abgeändert wird.

19. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 6. Juli 1960 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

20. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 25. Mai 1961 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

21. Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

22. Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1962 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) mit Ausnahme dessen §§ 4 und 5.

23. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

24. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 4. März 1964 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

25. Art. I des Beschlusses des Nationalrates vom 15. Juli 1964, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

26. Art. 4 des Beschlusses des Nationalrates vom betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die neuerliche Kundmachung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

(2) Bei der neuerlichen Kundmachung der in Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse ist wie folgt vorzugehen:

1. Soweit einer der im Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse durch einen späteren dort bezeichneten Gesetzesbeschluß ausdrücklich abgeändert worden ist, ist er nicht gemäß Abs. 1 neuerlich kundzumachen.

2. Weiters sind nicht neuerlich kundzumachen:

- a) die Titel der einzelnen Gesetzesbeschlüsse,
- b) die Berufung auf den Beschluß der Nationalversammlung, des Nationalrates oder der Provisorischen Staatsregierung,
- c) Bestimmungen über das Inkrafttreten der einzelnen Gesetzesbeschlüsse,
- d) die Vollzugsklauseln der einzelnen Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der Vollzugsklausel des in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlusses in der Fassung des Art. 4 Z. 8,
- e) die Unterschriften der die einzelnen Gesetzesbeschlüsse beurkundenden und gegenzeichnenden Organe,

f) die Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen und Absätze der in Abs. 1 Ziffern 2 bis 26 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse.

3. Die in Abs. 1 in den Ziffern 2 bis 26 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse sind in den in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Gesetzesbeschluß einzubauen.

4. Die zusammenfassende neuerliche Kundmachung der in Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse ist als „Bundes-Verfassungsgesetz 1965“ zu bezeichnen.

Artikel 2. (1) Die nachstehend bezeichneten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften werden durch die neuerliche Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse nicht berührt:

1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

2. Das zweite Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland, BGBl. Nr. 202/1922, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 328/1922, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

3. Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des Artikels I des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle sowie des Artikels X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

4. Das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

5. § 8 Absatz 1 bis 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925.

6. Art. I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928.

7. § 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken.

8. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

9. Das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 6/1945.

10. § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946.
11. Das Burgenlandgesetz, StGBI. Nr. 143/1945, soweit es nicht durch Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945, gegenstandslos geworden ist.
12. Das Wiederverlautbarungsgesetz BGBl. Nr. 114/1947.
13. § 3 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 13/1948, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffen werden, soweit sich diese Verfassungsbestimmung auf § 1 dieses Bundesgesetzes bezieht.
14. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45.
15. Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, soweit sich dieses Bundesverfassungsgesetz auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.
16. Das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes und der Berufsvertretung.
17. Abschnitt II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.
18. Abschnitt II des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.
19. Das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird.
20. § 5 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 lit. a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.
21. Die §§ 3 bis 7 des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, soweit diese Bestimmungen nicht bereits gegenstandslos geworden sind.
22. § 1 Absatz 1 des Handelskammergesetzes in der Fassung der 3. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 183/1954.
23. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 8/1955, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.
24. Das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, soweit es sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.
25. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die Neutralität Österreichs.
26. § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956.
27. Artikel I und III Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1956, BGBl. Nr. 163, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird.
28. Art. I Z. 7 und Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 164, womit das Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.
29. § 27 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956.
30. Art. I Z. 1 und Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 23, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, abgeändert wird.
31. § 202 Absatz 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1957.
32. § 21 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958.
33. § 66 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.
34. Artikel III des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 147, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert wird.
35. Art. II § 4 Z. 2 des Auslandsanleihegesetzes, BGBl. Nr. 239/1958.
36. Art. I, Art. II § 9 Abs. 2 sowie Art. VII § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959.
37. Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 301, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird.
38. § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1960.
39. § 1 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960.
40. §§ 5 Abs. 6, 99 Abs. 1 lit. c und 105 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159.
41. Art. III und Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.
42. § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.
43. § 271 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.
44. Art. II Z. 5 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten Obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden, und das Bundesgesetz vom 29. Februar

1956, BGBl. Nr. 57, über Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter Oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt werden.

45. §§ 4 und 5 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205.

46. Art. II bis IX und XII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

47. § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Art. 1 Z. 4 der Wehrgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 221.

48. Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden.

49. Art. I Z. 1 der Preisregelungsgesetz-novelle 1963, BGBl. Nr. 77.

50. Art. I der 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 81/1963.

51. Art. I des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1963, BGBl. Nr. 121, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

52. Art. I des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 122, womit das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird.

53. § 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 168, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden.

54. Art. I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 181, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird.

55. Art. I der 7. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 182/1963.

56. § 12 Abs. 2 des Elektrizitätsförderungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 194, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

57. Art. II der Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 21.

58. Art. I des Bundesgesetzes vom 19. Feber 1964, BGBl. Nr. 43, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird.

59. Art. II und III des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

60. Die in Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, bezeichneten ver-

fassungsändernden Staatsverträge und in Staatsverträgen enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen.

61. Art. I Abs. 2 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, BGBl. Nr. 199/1964.

62. §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 5, 11 und 12 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 200.

63. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 212, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

64. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 215, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird.

65. Art. 69 §§ 3 und 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 266/1964.

66. Art. 68 § 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 267/1964.

67. Abschnitt 1 1. Satz des Protokolls A der Diplomatischen Konferenz über die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahn-Frachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 269/1964.

68. Sämtliche derzeit in Geltung stehenden verfassungsgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Nationalsozialisten-, Verbots- und Kriegsverbrechergesetzgebung.

(2) Weiters werden durch die neuerliche Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse die in diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die auf der Stufe von Gesetzen oder Verordnungen stehenden Staatsverträge nicht berührt.

(3) Mit der neuerlichen Kundmachung der in Art. I Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse verlieren, mit Ausnahme der in Abs. 1 und der in Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. 4 Z. 7 bezeichneten, alle derzeit in Geltung stehenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

Artikel 3. (1) Soweit in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Bezug genommen wird, treten mit der neuerlichen Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965.

(2) Die in Ausführung oder auf Grund von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Rechtsvorschriften und durchgeführten Wahlen, Volksbegehren,

Volksabstimmungen, Ernennungen oder sonstiger Verfügungen gelten mit der neuerlichen Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse als in Ausführung oder auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 erlassen oder durchgeführt. Das gleiche gilt für Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 138 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(3) Der Lauf von bundesverfassungsgesetzlich geregelten Fristen und Zeiträumen wird durch die neuerliche Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse nicht unterbrochen.

(4) Gebiete der Bundesländer im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 sind die Gebiete, die im Zeitpunkt der neuerlichen Kundmachung der in Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Gesetzesbeschlüsse als Gebiete der in Art. 2 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 bezeichneten Länder sind.

Artikel 4. Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Art. 24 hat zu lauten:

„Art. 24. Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.“

2. Art. 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, gewählt. Ob und unter welchen Voraussetzungen auf Grund staatsvertraglich gewährleisteter Gegenseitigkeit auch Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Wahlrecht zusteht, wird in dem Bundesgesetz über die Wahlordnung geregelt. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.“

3. Art. 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage der Wahl die österreichische Staats-

bürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.“

4. Art. 26 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.“

5. Die Art. 34 bis 37 haben zu lauten:

„Artikel 34. (1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Art. 35. (1) Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner werden von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muß wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.

(3) Nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen der Art. 34 und 35 können nur abgeändert werden, wenn im Bundesrat — abgesehen von der für seine Beschlußfassung überhaupt erforderlichen Stimmenmehrheit — die Mehrheit der Vertreter von wenigstens vier Ländern die Änderung angenommen hat.

Art. 36. (1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.

Art. 37. (1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Art. 33 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.

6. Art. 58 hat zu lauten:

„Art. 58. Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.“

7. Art. 149 hat zu lauten:

„Art. 149 (1) Neben diesem Bundesverfassungsgesetz haben im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Bundesverfassungsgesetze zu gelten:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGrBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGrBl. Nr. 87, zum Schutze der Persönlichen Freiheit;

Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGrBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes;

Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGrBl. Nr. 3;

Gesetz vom 3. April 1919, StGrBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, in der Fassung des Art. 1 Z. 2 und 3 sowie des Art. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGrBl. Nr. 501, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGrBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird;

Gesetz vom 3. April 1919, StGrBl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;

Wappengesetz, StGrBl. Nr. 7/1945, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes StGrBl. Nr. 257/1919.

Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGrBl. Nr. 303 aus 1920.

(2) Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGrBl. Nr. 142, sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, RGrBl. Nr. 66, treten außer Kraft.“

8. Art. 150 hat zu lauten:

„Art. 150. Mit der Vollziehung des Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

9. Artikel 151 und 152 entfallen.

Artikel 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung betraut.

Anlage 2 zu Beilage B

Entwurf

1. Dezember 1964

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Bundes-Verfas-
sungsgesetz neu erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. (1) Das eine Anlage zu diesem Bundesverfassungsgesetz bildende Bundes-Verfassungsgesetz 1965 tritt gleichzeitig mit diesem Bundesverfassungsgesetz in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 tritt mit Außerkrafttreten der im Abs. 5 Z. 16 und 17 bezeichneten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, im Art. 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 treten die Worte „endlich unter a. o. Verhältnissen dort, wo sich am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde nicht mit dem Gebiet eines Bundeslandes deckt,“ mit dem Außerkrafttreten der im Abs. 5 Z. 9 bezeichneten bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten des Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 treten im Art. 7 Abs. 1, Art. 18 Abs. 5, Art. 26 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2, Art. 95 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 an die Stelle des Ausdruckes „Staatsbürger“ der Ausdruck „Bundesbürger“ und im Art. 26 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 an die Stelle des Ausdruckes „Staatsbürgerschaft“ der Ausdruck „Bundesbürgerschaft“.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes verlieren mit Ausnahme der im Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 und der im Abs. 5 bezeichneten alle derzeit in Geltung stehenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit.

(5) Unberührt bleiben:

1. Das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

2. Das zweite Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland, BGBl. Nr. 202/1922, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 328/1922, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

3. Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des Artikels I des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle sowie des Artikels X des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

4. Das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

5. § 8 Abs. 1 bis 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925.

6. § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 202, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken.

7. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

8. Das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBL. Nr. 6/1945.

9. § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes StGBL. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946.

10. Das Burgenlandgesetz, StGBL. Nr. 143/1945, soweit es nicht durch Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung, StGBL. Nr. 5/1945, gegenstandslos geworden ist.

11. Das Wiederverlautbarungsgesetz BGBl. Nr. 114/1947.

12. § 3 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 13/1948, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffen werden, soweit sich diese Verfassungsbestimmung auf § 1 dieses Bundesgesetzes bezieht.

13. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 45.

14. Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, soweit sich dieses Bundesverfassungsgesetz auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.

15. §§ 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die

Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

16. Abschnitt II des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.

17. Abschnitt II des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276.

18. Das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird.

19. § 5 Abs. 1 lit. d und e sowie Abs. 2 lit. a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954.

20. Die §§ 3 bis 7 des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954 soweit diese Bestimmungen nicht bereits gegenstandslos geworden sind.

21. § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes in der Fassung der 3. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 183/1954.

22. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 8/1955, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird.

23. Das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955, soweit es sich auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bezieht.

24. § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956.

25. Art. I und III Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 163, womit das Bundesgesetz über Wohnungshilfen abgeändert wird.

26. Art. I Z. 7 und Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. 164, womit das Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

27. § 27 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956.

28. Art. I Z. 1 und Art. II Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 23, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, abgeändert wird.

29. § 202 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957.

30. § 21 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958.

31. § 66 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

32. Art. III des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 147, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert wird.

33. Art. II § 4 Z. 2 des Auslandsanleihegesetzes, BGBl. Nr. 239/1958.

34. Art. I, Art. II § 9 Abs. 2 sowie Art. VII § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959.

35. Art. III des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 301, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ergänzt wird.

36. § 12 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1960.

37. § 1 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960.

38. §§ 5 Abs. 6, 99 Abs. 1 lit. c und 105 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159.

39. Art. III und Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird.

40. § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.

41. § 271 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

42. Art. II Z. 5 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/1962, mit dem bestimmten Obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden, und das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter Oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert und ergänzt werden.

43. §§ 4 und 5 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205.

44. Art. II bis IX und XII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

45. § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 der Wehrgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 221.

46. Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 75, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden.

47. Art. I Z. 1 der Preisregelungsgesetz-novelle 1963, BGBl. Nr. 77.

48. Art. I der 6. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 81/1963.

49. Art. I des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1963, BGBl. Nr. 121, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

50. Art. I des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 122, womit das Preistreibergesetz 1959 geändert wird.

51. § 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 168, mit dem Bestimmungen über Kreditoperationen im Ausland getroffen werden.

52. Art. I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 181, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird.

53. Art. I der 7. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 182/1963.

54. § 12 Abs. 2 des Elektrizitätsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Z. 9 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1963 BGBl. Nr. 194, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.

55. Art. II der Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 21.

56. Art. I des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1964, BGBl. Nr. 43, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz abgeändert wird.

57. Art. II und III des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden.

58. Die in Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, bezeichneten verfassungsändernden Staatsverträge und in Staatsverträgen enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen.

59. Art. II Abs. 2 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, BGBl. Nr. 199/1964.

60. §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 5, 11 und 12 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 200.

61. Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 212, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

62. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 215, mit dem das Landwirtschaftsgesetz abgeändert wird.

63. Art. 69 §§ 3 und 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 266/1964.

64. Art. 68 § 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 267/1964.

65. Abschnitt 1 1. Satz des Protokolls A der Diplomatischen Konferenz über die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom

vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 269/1964.

66. Sämtliche derzeit in Geltung stehenden verfassungsgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Nationalsozialisten-, Verbots- und Kriegsverbrechergesetzgebung.

(6) Weiters werden durch das Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 die in diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die auf der Stufe von Gesetzen oder Verordnungen stehenden Staatsverträge nicht berührt.

Artikel 2. (1) Soweit in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965.

(2) Die in Ausführung oder auf Grund von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassenen Rechtsvorschriften und durchgeführten Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Ernennungen oder sonstigen Verfügungen gelten als in Ausführung oder auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 erlassen oder durchgeführt. Das gleiche gilt für Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 138 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

(3) Der Lauf von bundesverfassungsgesetzlich geregelten Fristen und Zeiträumen wird durch das Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 nicht unterbrochen.

(4) Gebiete der Bundesländer im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 sind die Gebiete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 Gebiete der im Art. 2 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 bezeichneten Länder sind.

Artikel 3. Die im Bundes-Verfassungsgesetz 1965 verwendeten Begriffe haben mangels einer ausdrücklichen Begriffsbestimmung die Bedeutung, die diesen Begriffen in der österreichischen Rechtsordnung zur Zeit des erstmaligen Inkrafttretens der Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zukommt, die der Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1965 entspricht, in der der betreffende Begriff verwendet wird.

Artikel 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung beauftragt.

- 5 -

Erläuterungen zur Diskussion gestellt. Im einzelnen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sämtliche Zentralstellen des Bundes und der Länder, den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof mit dem oben zitierten Rundschreiben gebeten, sich zu folgenden Möglichkeiten einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes zu äußern:

1. Die Neuerlassung des Bundesverfassungsrechtes:

Dieser Weg bewegt sich im wesentlichen auf der Linie des im Juli 1964 zur Diskussion gestellten Entwurfes. Der im Jänner 1965 versendete Entwurf beruhte jedoch auf dem Gedanken einer Zweiteilung. Der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neu gefaßt wird, enthielt die notwendigen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, durch die insbesondere auch gewährleistet werden soll, daß die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte sogenannte "Versteinierungstheorie" unverändert anwendbar bleibt. Das neugefaßte Bundes-Verfassungsgesetz 1965 selbst ist diesem Bundesverfassungsgesetz als Anlage angeschlossen.

2. Die neuerliche Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse, die in ihrer Gesamtheit das Bundesverfassungsrecht bilden, auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung:

Dieser zur Diskussion gestellte Vorschlag ging davon aus, daß sich die Erlassung einer Norm aus drei Elementen zusammensetzt: aus der Willensbildung des Normsetzungsorgans (Beschluß des Nationalrates unter Einschaltung des Bundesrates), aus der Ausfertigung dieses Willensaktes (Beurkundung und Gegenzeichnung) und der Verlautbarung (Kundmachung im Bundesgesetzblatt nach Artikel 49 Absatz 1 B.-VG.).

Durch eine bloß neuerliche Kundmachung der das Bundesverfassungsrecht in seiner Gesamtheit bildenden Gesetzesbeschlüsse wird lediglich der letzte Schritt der Erlassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes wiederholt. Die Identität zwischen dem geltenden und dem angestrebten bereinigten Bundesverfassungsrecht hätte bei diesem Weg nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gewährt werden können.

- 6 -

3. Die W i e d e r v e r l a u t b a r u n g des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Bundesregierung auf Grund einer b e s o n d e r e n Anordnung des Bundesverfassungsgesetzgebers:

Da gegen die Anwendung des Wiederverlautbarungsgesetzes 1947 auf eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes von verschiedener Seite ernste und beachtliche Einwendungen erhoben worden waren, wurde eine spezielle Ermächtigung des Bundesverfassungsgesetzgebers erörtert. Die Bundesregierung darf diesbezüglich auf ihren Bericht vom 3. Oktober 1962, der dem Präsidium des Nationalrates mit Note des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1961, Zl.93.502-2a/61, zur Kenntnis gebracht wurde, verweisen.

Zur näheren Information über die bisherigen Bemühungen einer Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes darf die Bundesregierung die beiden erwähnten Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1964 und vom 9. Jänner 1965 zur Information anschließen.

Die befragten Stellen des Bundes und der Länder haben gegen alle drei vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aufgezeigten Wege einer Bereinigung des geltenden Bundesverfassungsrechtes Einwendungen erhoben, die nicht ohne weiters von der Hand gewiesen werden können.

1. Die Einwendungen gegen e i n e N e u e r l a s s u n g oder auch bloß n e u e r l i c h e K u n d m a c h u n g des geltenden Bundesverfassungsrechtes sind von der Angst bestimmt, daß durch einen solchen Akt des Bundesverfassungsgesetzgebers, wie immer er auch gestaltet sein mag, die Kontinuität beziehungsweise Identität der österreichischen Verfassungsrechtsordnung gefährdet wird.

2. Von einzelnen befragten Stellen wurde außerdem die Auffassung vertreten, daß eine Neuerlassung des geltenden Bundesverfassungsrechtes in welcher Form immer, sei es auch durch eine bloß neuerliche Kundmachung der seinerzeitigen Gesetzesbeschlüsse, als Totaländerung der Bundesverfassung anzusehen ist.

3. Gegen eine Rechtsbereinigung nach der Methode der Wiederverlautbarung wurde hingegen eingewendet, daß es sich dabei um einen weitgehenden Eingriff in die Gesetzgebungshoheit des Nationalrates handelt.

Die Bundesverfassung stellt die Grundlage der österreichischen Rechtsordnung dar und darf daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht zum Gegenstand von Maßnahmen gemacht werden, die vom wissenschaftlichen Standpunkt zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß zu geben vermögen beziehungsweise in ihrer normativen Auswirkung auch bei größter Vorsicht in ihrer ganzen Tragweite offenbar nicht voll überblickt werden können.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken glaubt daher die Bundesregierung, die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst heizu aufgezeigten Möglichkeiten einer Bereinigung des geltenden Bundesverfassungsrechtes derzeit nicht weiter verfolgen zu sollen.

Da sich andere Möglichkeiten einer Bereinigung des geltenden Verfassungsrechtes mit rechtsverbindlicher Wirkung nicht anzubieten scheinen, erwägt die Bundesregierung, um dem berechtigten Wunsch nach einer übersichtlichen und klaren Darstellung des geltenden Bundesverfassungsrechtes entgegenzukommen, als Zwischenlösung die Möglichkeit, daß der geltende Text der Bundesverfassung in unverbundlicher Form neu verlautbart werden solle. Eine solche unverbindliche Neuverlautbarung wäre sicherlich ein Behelf zur besseren Kenntnis des geltenden österreichischen Bundesverfassungsrechtes, ließe aber die Quelle des Bundesverfassungsrechtes unberührt. Im Falle irgendwelcher Zweifel am geltenden Wortlaut der Bundesverfassung müßte daher auch weiterhin auf das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und die seither erlassenen Bundesverfassungsgesetze und in einzelnen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen zurückgegriffen werden. Mit dieser Art einer formellen Bereinigung des Bundesverfassungsrechtes ohne rechtsverbindliche Wirkung wäre jede Gefahr für die Verfassungsidentität ebenso wie der Gedanke einer Totaländerung der Bundesverfassung oder eines Eingriffes in die Gesetzgebungshoheit des Nationalrates ausgeschlossen.

- 8 -

Grundlage dieser Arbeit wird weitestgehend der im Abschnitt B des vorliegenden Berichtes erwähnte Entwurf einer Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes bilden können.

Bevor die Bundesregierung eine Bereinigung des geltenden Bundesverfassungsrechts weiter verfolgt, sieht sie einer Äußerung des Nationalrates zu den in diesem Bericht aufgezeigten Problemen entgegen.

11. Mai 1966

Der Bundeskanzler:

KLAUS